

# Jugendhilfeplanung des Kyffhäuserkreises



## Teilfachplan Hilfen zur Erziehung 2018-2022



**Familiengerechter  
Kyffhäuserkreis**  
Zertifikat bis 06/2018



Landratsamt Kyffhäuserkreis

Jugend- und Sozialamt

11/2017

# Inhalt

Vorwort .....	1
1. Einführung.....	2
2. Zielerreichung Maßnahmenkatalog 2012-2016.....	4
3. Demographische Entwicklung und Jugendhilfeplanung .....	6
3.1. Demographische Entwicklung.....	6
3.1.1. Altersstruktur .....	8
3.2. Entwicklung der Sozialindikatoren.....	9
3.2.1. Arbeitslosigkeit.....	9
3.2.2. Schüler ohne Abschluss.....	13
3.2.3. Betreuungsquoten in Kindertagesstätten.....	13
4. Öffentlicher Fachdiskurs zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung .....	15
5. Allgemeiner Sozialer Dienst .....	17
6. Berichterstattung .....	20
§ 27 Hilfen zur Erziehung .....	21
§ 28 Erziehungsberatung .....	23
§ 29 Soziale Gruppenarbeit.....	26
§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer .....	29
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe.....	33
§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe .....	36
§ 33 Vollzeitpflege.....	39
§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform .....	42
§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.....	45
§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche .....	47
§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung.....	49
§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen .....	51
Trägerübersicht nach Hilfeformen § 27-35a.....	53
7. Bedarfsermittlung aus dem Arbeitskreis Hilfen zur Erziehung .....	54
7.1. Qualitätsentwicklung .....	54
7.2. Reformvorhaben .....	55
7.3. Kinderschutz und „Frühe Hilfen“ .....	58
7.4. Ausländische Kinder und Jugendliche .....	63
7.5. Qualitätsentwicklung bei stationären Hilfen .....	64

8. Netzwerke und weitere Projekte der Jugendhilfe .....	65
Familienzentrum .....	65
Jugend stärken im Quartier .....	65
2. Chance für Schulverweigerer/innen .....	66
Jugend stärken in den benachteiligten Quartieren .....	66
Schulsozialarbeit im Kyffhäuserkreis .....	67
Schulerfolg gestalten .....	68
Tizian .....	68
Kompakt .....	69
9. Zusammenfassung und Leitziele 2018-2022 .....	71
Anhang .....	73
Abkürzungsverzeichnis .....	75
Quellenverzeichnis .....	75

## **Vorwort**

Der Kyffhäuserkreis versteht Jugendhilfeplanung als ein Instrument der systematischen, innovativen und damit zukunftsgerichteten Gestaltung und Entwicklung der Handlungsfelder der Jugendhilfe. Dies mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und das Recht der Kinder und Jugendlichen auf eine Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten umzusetzen (§ 1 SGB VIII). Jugendhilfe soll insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Der beschlossene Teilfachplan „Hilfen zur Erziehung“ besitzt bis zum 31.12.2017 seine Gültigkeit. Mit Beschluss des Jugendhilfeausschuss vom 30.11.2016 wurde der Teilfachplan für das Jahr 2017 verlängert.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat die freien Träger der Jugendhilfe frühzeitig, im Rahmen des Arbeitskreises „Erzieherische Hilfen“ beteiligt. Sie waren in die Erarbeitung der Zielstellungen des Teilfachplanes aktiv eingebunden. In kooperativer Zusammenarbeit erklärten sie sich bereit an den beschriebenen Aufgabenstellungen im kommenden Teilfachplan mitzuwirken.

Veränderungen im Vergleich zum vorherigen Plan erfolgten insbesondere bei Maßnahmen der Qualitätsentwicklung, der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, den Maßnahmen zum Kinderschutz und der Betreuung von minderjährigen Flüchtlingen.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden gebeten dem vorliegenden Teilfachplan „Hilfen zur Erziehung“ seine Zustimmung zu erteilen.

## 1. Einführung

Die Eltern tragen für eine gesunde und positive Entwicklung ihrer Kinder eine große Verantwortung. Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft, so leistet der Staat mit dem System der Kinder- und Jugendhilfe einen großen Beitrag zur Unterstützung der Eltern bei dieser herausfordernden Aufgabe.

Im Achten Buch Sozialgesetzbuch- Kinder- und Jugendhilfe- SGB VIII werden die Grundsätze, die Leistungen sowie die anderen Aufgaben der Jugendhilfe und die Zusammenarbeit und Gesamtverantwortung beschrieben. Es geht bei einer möglichen Förderung um starke Eltern und starke Kinder.

Das erste Kapitel des vorliegenden Teilfachplanes zur Erziehung beinhaltet die Beschreibung der Aufgabe der Jugendhilfeplanung und der gesetzlichen sowie inhaltlichen Notwendigkeit der Fortschreibung des Teilfachplanes.

Um der Aufgabe der Jugendhilfeplanung näher zu kommen, bietet folgende Definition eine gute Ausgangsage.

„Die Jugendhilfeplanung ist ein Instrument zur systematischen, innovativen und damit zukunftsgerichteten Gestaltung und Entwicklung der Handlungsfelder der Jugendhilfe mit dem Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen.“<sup>1</sup>

Dabei ist wie in § 80 SGB VIII beschrieben als Erstes der „Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen“, weiterhin der „Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln“ und zum Dritten „Die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“<sup>2</sup>

Die Planung soll dabei die Einrichtungen und Dienste so vorsehen, dass „Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können.“<sup>3</sup> Weiterhin ist darauf zu achten, dass „ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist, Junge Menschen und Familien in

---

<sup>1</sup> vgl. Schnurr/Schone/Jordan 2010

<sup>2</sup> SGB VIII

<sup>3</sup> Ebd.

gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden, Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.“

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.“<sup>4</sup>

Die Rechte der jungen Menschen und die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden im ersten Kapitel des SGB VIII als Grundsätze beschrieben.

„§ 1 SGB VIII

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

---

<sup>4</sup> SGB VIII

## 2. Zielerreichung Maßnahmenkatalog 2012-2016

Im Teilfachplan Hilfen zur Erziehung 2012-2016 des Kyffhäuserkreises wurden Ziele und Maßnahmen für die Laufzeit des Fachplanes formuliert. Im nächsten Abschnitt werden diese Ziele noch einmal aufgegriffen und auf deren Umsetzung untersucht.

Ein großes und übergeordnetes Ziel war die Stärkung des Familiensystems. Dazu sollte der Ausbau der „Frühen Hilfen“ stattfinden. Weiterhin sollten die Angebote der Leistungserbringer evaluiert und niederschwellige Angebote für Familien geschaffen werden. Ein weiteres Ziel war es, Eltern mit minderjährigen Kindern in besonderen Lebenslagen (z.B. Drogensucht, psychische Probleme) besonders zu unterstützen. Weiterhin sollte das Familienzentrum kreisweit und flexibler agieren. Fachkräfte (öffentlicher und freier Träger) sollten weiter qualifiziert werden.

Der Ausbau der „Frühen Hilfen“ hat stattgefunden. Es wurde eine Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen/ Kinderschutz“ geschaffen. Es wird weiterhin an der Idee eines Teams „Frühe Hilfen“ gearbeitet.

Ein Angebot für psychisch kranke Eltern wurde entwickelt, es fehlt momentan noch ein Träger der dieses Angebot umsetzt.

Das Familienzentrum mit den Aufgaben nach § 16 SGB VIII agiert in Form eines Mehrgenerationenhauses am Standort Sondershausen. Im Ostteil des Kyffhäuserkreises arbeitet erfolgreich das Mehrgenerationenhaus Roßleben mit Angeboten für die gesamte Familie generationenübergreifend.

Hinzu kommen vielfältige Ideen aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung, so zum Beispiel die Entwicklung der Kindertagesstätten im Kyffhäuserkreis zu Eltern-Kind-Zentren (ThEKIZ). Hier gibt es noch weiße Flecken (im Sozialraum), welche mit Ideen und Leben auszufüllen sind. Fachkräfte werden und wurden in dieser Hinsicht in zwei Kindertageseinrichtungen weiterqualifiziert.

Das zweite große Ziel war der Aufbau/ Ausbau von Netzwerken im Bereich der präventiven Jugendhilfe. Hier sollte die Versorgungslücke von schulverweigernden Schülern geschlossen, die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule gestärkt und eine Schnittstelle zwischen Gesundheitssystem, Schule und Jugendhilfe eingerichtet werden. Die runden Tische sollten aufrechterhalten und der Bereich Netzwerk „Frühe Hilfen“ ausgebaut werden.

Der Ausbau dieser Netzwerke wird stetig betrieben. Hier sollte weiter der Koordinator Frühe Hilfen der Initiator sein.

So sollte eine Bedarfsermittlung zur Erziehungsberatungsstelle nach §§ 16 - 18 SGB VIII unter Beteiligung der Leistungserbringer und Leistungsberechtigten verfolgt werden. Daraus sollten dann neue Angebote abgeleitet werden. Diese Bedarfsermittlung ist bisher nicht erfolgt und soll im kommenden Zeitraum erneut aufgegriffen werden.

Ein weiterer Bereich waren Ziele und Maßnahmen zu den einzelnen gesetzlichen Hilfeformen der Hilfen zur Erziehung. Im Bereich der Erziehungsbeistände gemäß § 30 SGB VIII sollten Angebote evaluiert und die fachliche Betreuung der Honorarkräfte verstärkt werden. Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) im Jugendamt wird hier in nächster Zeit tätig und schafft Weiterbildungsangebote für Honorarkräfte bzw. entwickelt Fachstandards für die Honorarkräfte, so dass diese Zielstellung auch im Folgeplan realisiert werden wird.

Im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) nach § 31 SGB VIII, sollte es eine qualitative Weiterentwicklung und die umfassende Flexibilisierung des Angebotes geben. Durch Einbindung zweier weiterer freier Träger der Jugendhilfe in dem Bereich SPFH, konnte eine territoriale Weiterentwicklung des Familienunterstützungsangebotes geschaffen werden. Darüber hinaus wurden die Konzepte an die bestehenden Bedarfe im Rahmen des Hauswirtschaftstrainings erweitert.

Bei der Tagesgruppe, § 32 SGB VIII, sollte es eine jährliche Evaluierung des Konzeptes der integrativen Hortgruppe sowie der anderen Tagesgruppe geben. Das Angebot der Tagesgruppe in Form von einer integrativen Hortgruppe konnte im Kreis nicht verstetigt werden. Das Angebot existiert in Bad Frankenhausen und Ebeleben. Zur Schließung der territorialen Lücke wäre ein Tagesgruppenangebot in Sondershausen sinnvoll, bzw. könnte das Angebot nach § 29 SGB VIII der Sozialen Gruppenarbeit (zurzeit ausgesetzt) das Angebot einer Tagesgruppe ergänzen.

Im Bereich des §33 SGB VIII, der Vollzeitpflege, sollte eine Systematik entwickelt werden, die im Einzelfall prüft, ob es möglich ist Kinder und Jugendliche aus der Heimerziehung in Pflegefamilienbetreuen zu können. Es sollten weiterhin neue Pflegefamilien durch gezielte Werbung und Öffentlichkeitsarbeit gewonnen werden. Die Entwicklung der Systematik steht noch aus. Zurzeit wird eine Evaluation der Zusammenarbeit des ASD mit den Pflegeeltern im

Landkreis durchgeführt. Ziel ist es, Bedarfe der Pflegeeltern zu ermitteln und ggf. bestehende Angebote anzupassen.

Im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII, der Inobhutnahme sollte die Neuverhandlung der Entgeltvereinbarung zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe stattfinden. Hier stehen die Verhandlungen noch aus.

Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes und der Umsetzung in § 8a SGB VIII sollten Qualitätsstandards im Kyffhäuserkreis entwickelt werden. Eine Implementierung der Fachstandards in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sollte umgesetzt werden. Qualitätsstandards konnten entwickelt werden und mit der Implementierung wurde begonnen.

### 3. Demographische Entwicklung und Jugendhilfeplanung

Um erfolgreich Planen zu können, ist es notwendig den Sozialraum der Planung zu kennen. Dazu werden verschiedene Sozialindikatoren beschrieben und deren Entwicklung dargestellt. Eingangs werden demographische Entwicklungen aufgezeigt.

#### 3.1. Demographische Entwicklung

Die Entwicklung der Bevölkerung im Kyffhäuserkreis insgesamt ist seit vielen Jahren rückläufig. Es ist ein abweichender Trend in den Jahren 2014 und 2015 zu erkennen. Der Kurvenverlauf in Abb. 1 belegt einen gemäßigten Rückgang der Einwohnerzahl in den letzten drei Jahren.

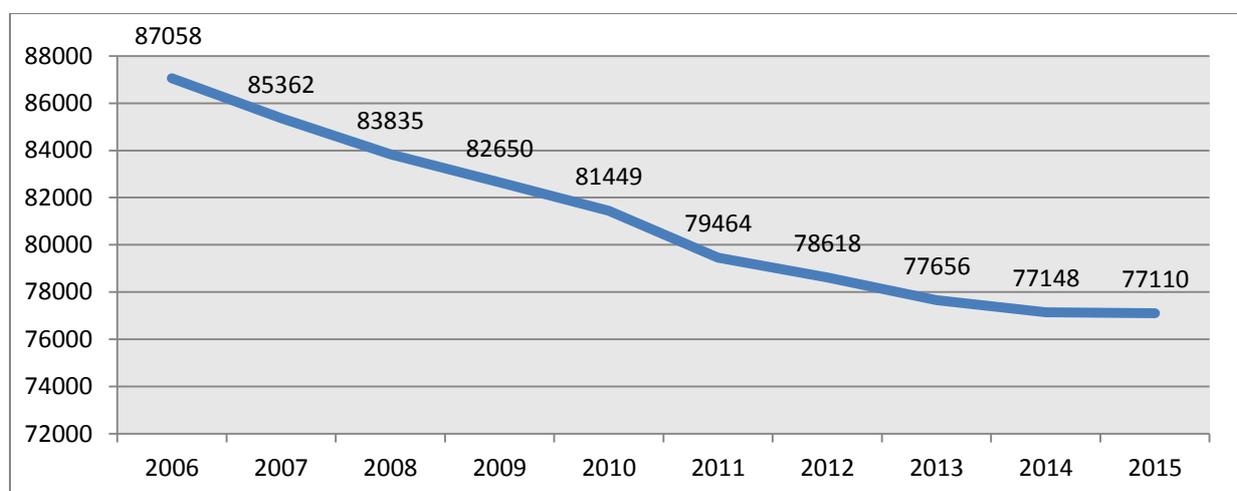


Abb. 1 Bevölkerungsentwicklung gesamt im Kyffhäuserkreis, Thüringer Landesamt für Statistik

Ein Blick in die Bevölkerungsbilanz<sup>5</sup> (Abb.2) zeigt, dass die Gesamtentwicklung durch den positiven Trend bei der Bilanz der Zu- und Fortzüge beeinflusst wird. So gab es in den Jahren 2014 und 2015 mehr Zuzüge als Fortzüge.

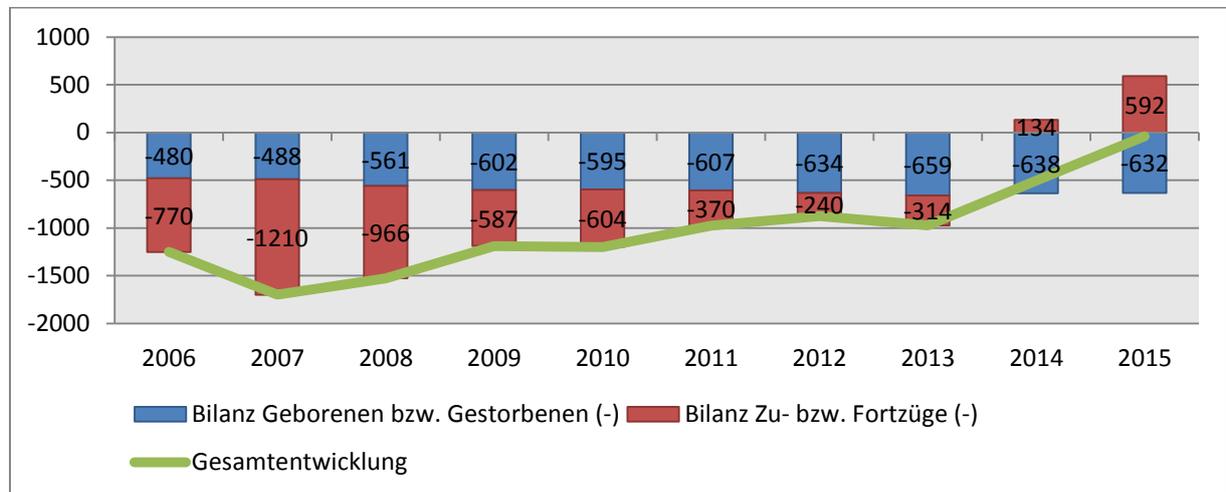


Abb. 2 Bevölkerungsbilanz im Kyffhäuserkreis seit 2006, Thüringer Landesamt für Statistik

Insgesamt sind immer weniger Fortzüge im Kyffhäuserkreis zu verzeichnen. Waren es 2006 noch 2547, so waren es im Jahr 2015 nur noch 1987. Im Gegensatz dazu schlägt die Bilanz im Bereich Geboren/ Gestorben immer weiter ins Negative. Lag die Differenz im Jahr 2006 bei -480, lag sie im Jahr 2015 bei -632. Die Entwicklung ist das Resultat der sinkenden Geburtenanzahl und der steigenden Anzahl an Sterbenden.

Ein Blick auf die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung des Thüringer Landesamtes für Statistik zeigt, dass der Kyffhäuserkreis bis 2035 mit einem weiterem Bevölkerungsrückgang um 22,8% rechnen muss.

	2014	2015	2020	2025	2030	2035	Entwicklung 2035 : 2014	
	Personen						%	
Kyffhäuserkreis	77148	76245	72495	68312	63894	59589	-17559	-22,8

Abb. 3 Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung 2014 bis 2035 im Kyffhäuserkreis, Thüringer Landesamt für Statistik

Festzuhalten ist aber, dass es in den letzten 5 Jahren Anpassungen bezüglich der Prognosen zu den Bevölkerungszahlen im Kyffhäuserkreis gab. Der letzte Teilfachplan Hilfen zur Erziehung (Ausgangspunkt die Bevölkerungsdaten aus dem Jahr 2009) weist dazu noch einen Bevölkerungsrückgang bis 2035 auf 53494 Einwohner auf.

<sup>5</sup> Die Bevölkerungsbilanz stellt die Bilanz Geborenen bzw. Gestorbenen und die Bilanz der Zu- und Fortzüge in den Vergleich.

Ein positiver Trend ist dabei die steigende Anzahl an geborenen Kindern pro 1000 Frauen im Alter zwischen 15 und 49 Jahren im Kyffhäuserkreis. Waren es vor 10 Jahren noch 31,6 Kinder pro 1000 Frauen, waren es im Jahr 2015 43,2. Ob dieser Trend anhält bleibt abzuwarten.

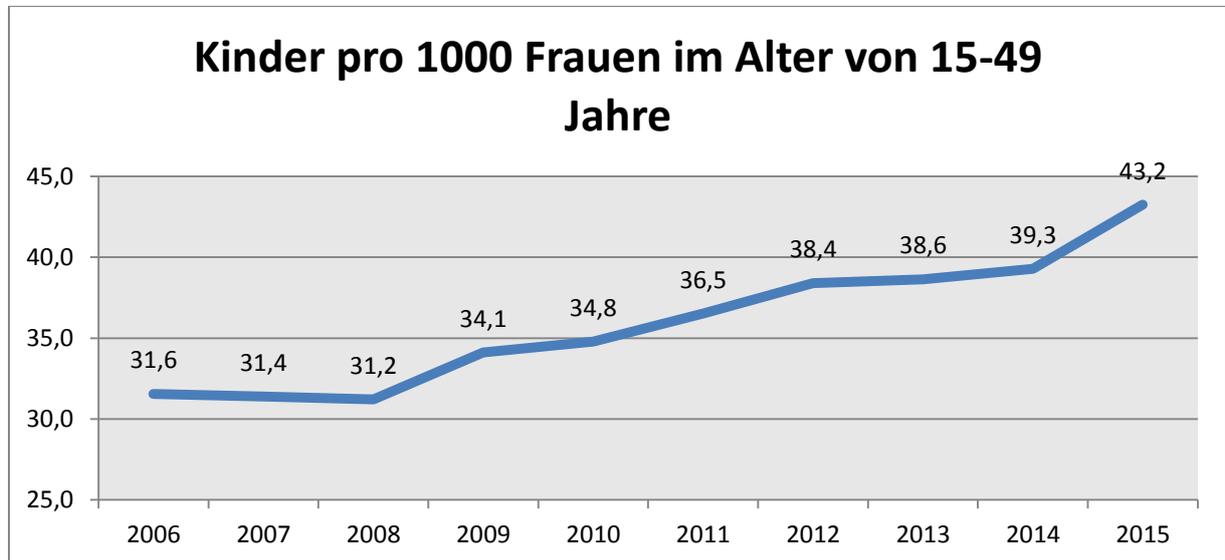


Abb. 4 Kinder pro 1000 Frauen im Alter zwischen 15-49 Jahren im Kyffhäuserkreis, eigene Darstellung nach TLS

Allerdings sinkt die Anzahl an Frauen insgesamt in diesem Alter, was dafür spricht, dass es immer weniger Geburten geben wird. Gemessen an der jetzigen Anzahl an Frauen und ähnlicher Abwanderung bedeutet das bis 2035 einen Rückgang der Geburten um ca. 35%.

### 3.1.1. Altersstruktur

Bei der demographischen Entwicklung im Kyffhäuserkreis ist nicht nur die Anzahl der Einwohner wichtig, die strukturelle Zusammensetzung der Einwohner gilt es ebenso zu betrachten. Ein neu auftauchender Begriff in der Demographie ist der der „Unterjüngung“ einer Gesellschaft/ Gemeinschaft. Unterjüngung meint, dass die Anzahl der Personen im Alter unter 18 Jahren immer weiter sinkt, während die Anzahl der Personen über 65 Jahre immer weiter steigt.

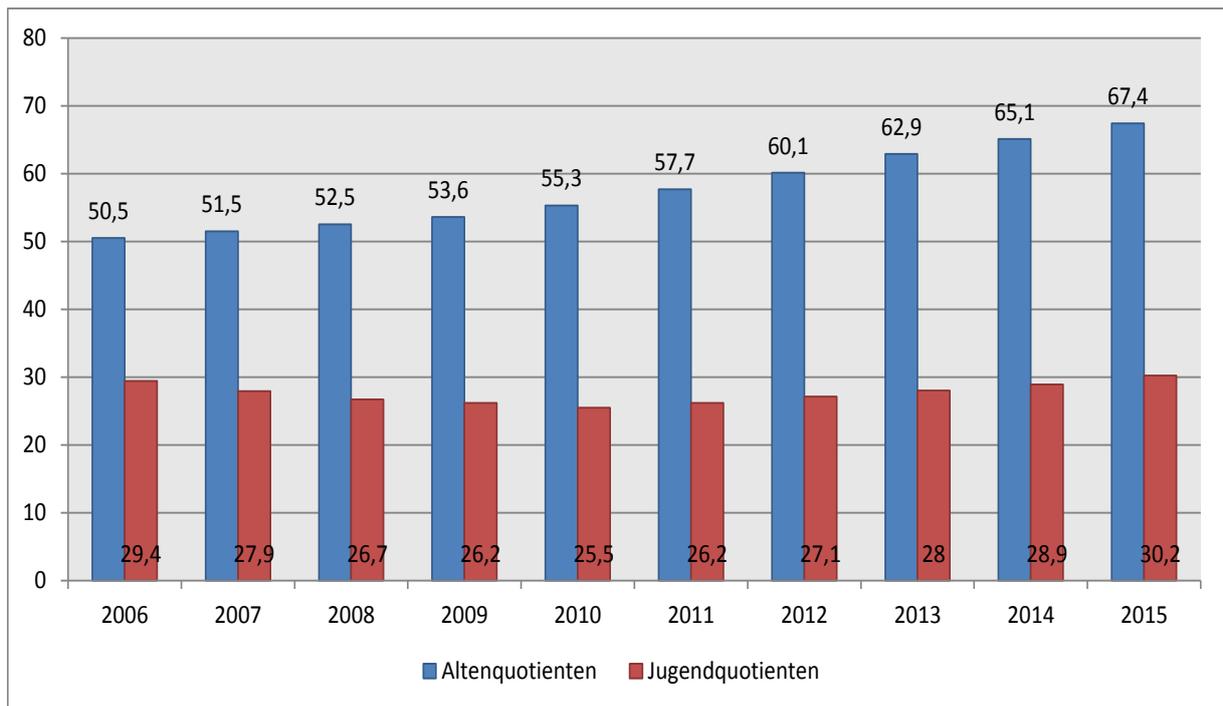


Abb. 5 Jugendquotient und Altenquotient 2015 im Kyffhäuserkreis, Thüringer Landesamt für Statistik

Der Abhängigenquotient gibt darüber Auskunft. Die Grafik zeigt, dass die Gruppe der jüngeren Bevölkerung immer weiter sinkt, während die Gruppe der Älteren immer weiter steigt. Allerdings ist seit 2010 wieder ein leichter Gegentrend zu erkennen. Die Anzahl der jüngeren Bevölkerung steigt an. Über 2025 hinaus wird aber der Jugendquotient wieder abnehmen.

### 3.2. Entwicklung der Sozialindikatoren

An dieser Stelle sollen einige Sozialindikatoren aufzeigen, welche Entwicklung der Kyffhäuserkreis in den letzten Jahren genommen hat. Zunächst wird die Arbeitslosigkeit näher betrachtet und die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften.

#### 3.2.1. Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit hat sich in den vergangenen Jahren im Kyffhäuserkreis zum Positiven verändert. So sank die Zahl der Arbeitslosen gravierend und ist jetzt auf unter 10% gefallen. Die Zahlen wurden immer jeweils als Jahresmittel berechnet.

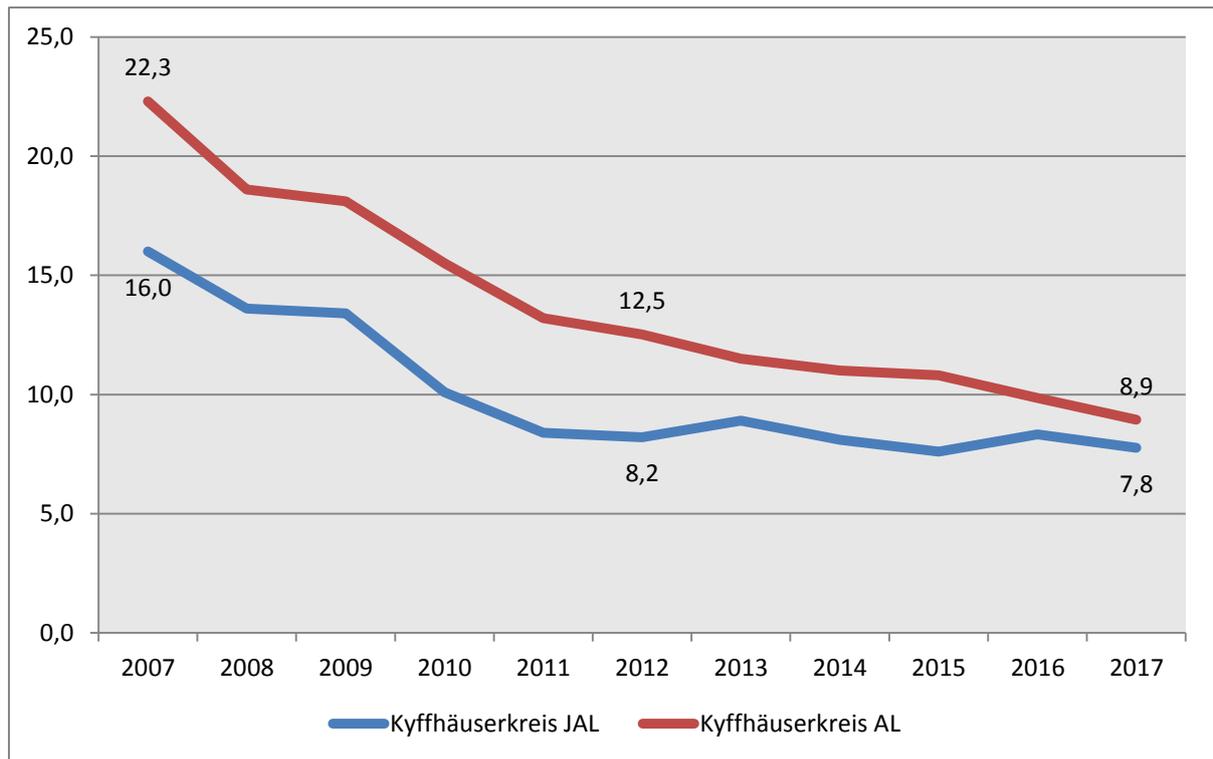


Abb. 6 Entwicklung der Arbeitslosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit im Kyffhäuserkreis, Arbeitsagentur Statistik Stand 10/2017

Waren so im Jahr 2012 noch 12,5% der abhängigen Beschäftigten arbeitslos, sank der Wert bis aktuell auf unter 9%. Die Jugendarbeitslosigkeit ist ebenfalls zurückgegangen. Lag der Wert 2007 noch bei 16,0% ist der Wert bis aktuell auf 7,8% gesunken. Die Arbeitslosigkeit hat somit eine positive Entwicklung genommen. Ob das auch positiv auf das Sozialsystem der Hilfen zur Erziehung wirkt, es aber nicht abzusehen.

Die nächste Grafik zeigt den Vergleich der Entwicklung der der Arbeitslosigkeit insgesamt und der Langzeitarbeitslosigkeit. Die Langzeitarbeitslosigkeit zeigt in den letzten Jahren keine wesentliche Verbesserung. Ein leichter Rückgang ist in den letzten Jahren von 2012 5,6% auf 4,1 im Jahr 2016 zu verzeichnen.

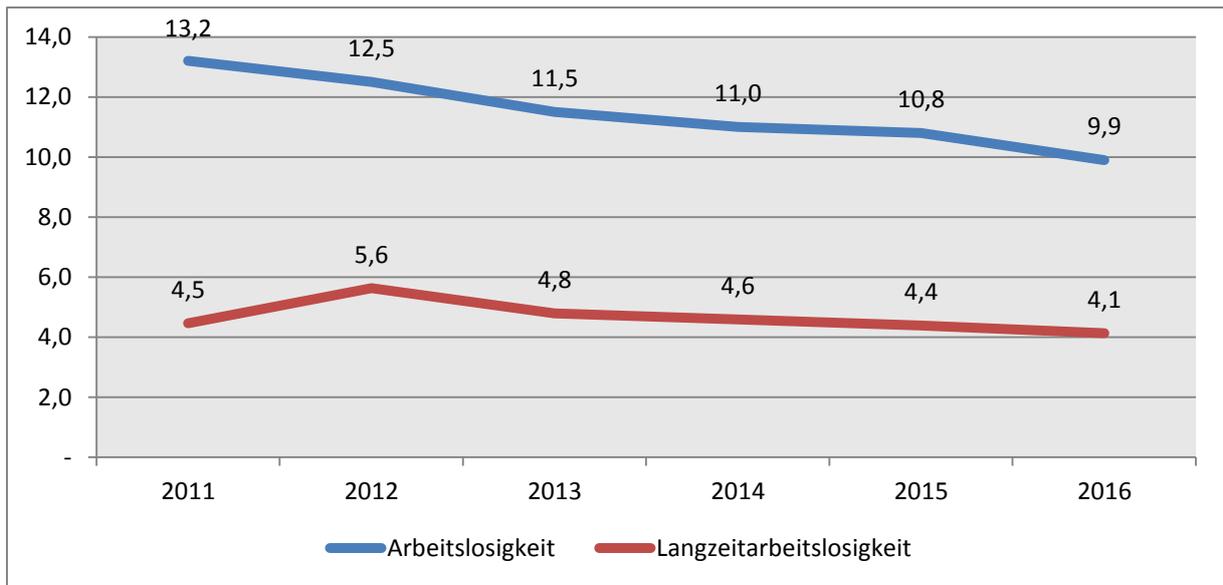


Abb. 7 Entwicklung der Arbeitslosigkeit und der Langzeitarbeitslosigkeit, Statistik Arbeitsagentur, Stand 10/2017

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Landkreis zu legen, da diese in vielfältiger Weise auf staatliche Hilfesysteme angewiesen sind.

Die Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) im Kyffhäuserkreis soll im Folgenden betrachtet werden.

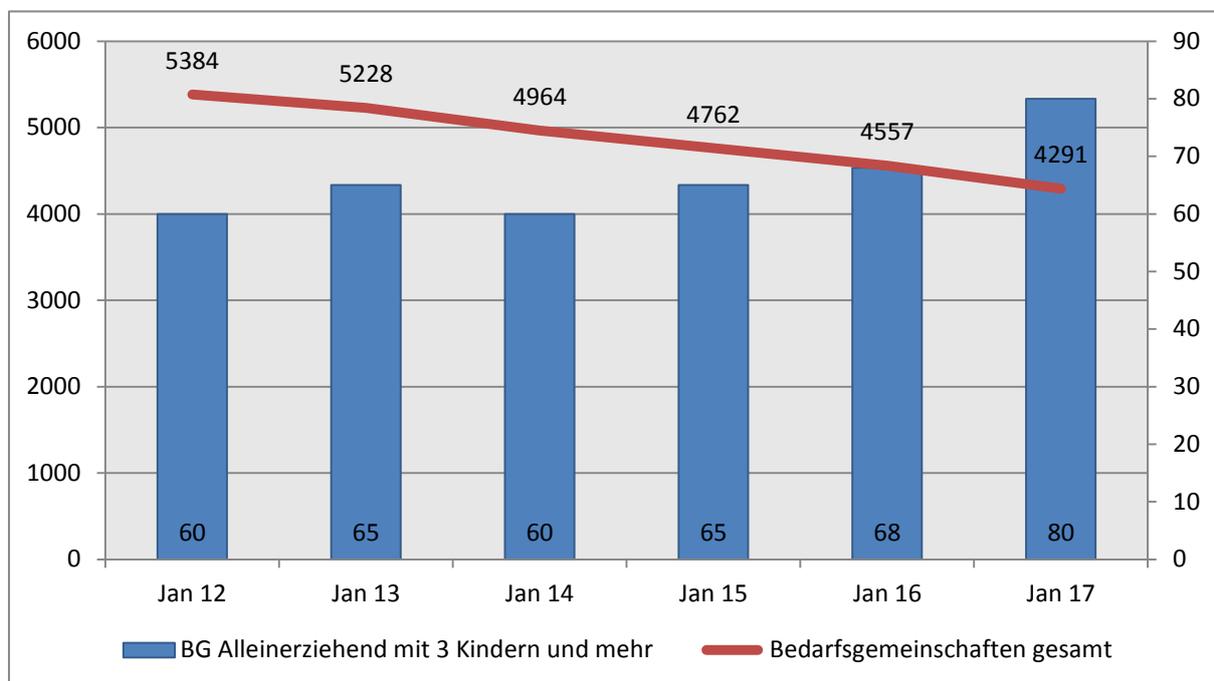


Abb. 8 Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Vergleich zu Alleinerziehenden mit 3 Kindern und mehr, Statistik Arbeitsagentur Stand 10/17

Die Anzahl der BG insgesamt ist zwischen den Jahren 2012 und 2016 rückläufig. So kann ein Rückgang um fast 20% der reinen Anzahl der BG verzeichnet werden. Im Gegenteil dazu gab es einen Anstieg der BG von Alleinerziehenden mit 3 Kindern oder mehr. Waren es im Januar 2012 noch 60 Bedarfsgemeinschaften, stieg die Anzahl bis zum Januar 2017 auf 80 an.

Im Bereich der jungen Menschen unter 25 Jahren ist ein vergleichbarer Trend zu erkennen. Waren es im Januar 2012 33% der Personen in Bedarfsgemeinschaften unter 25 Jahren, stieg dieser prozentuale Anteil auf ca. 35% im Januar 2017.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Thema Arbeitslosigkeit und Leben in Bedarfsgemeinschaften eine positive Entwicklung im Kyffhäuserkreis genommen hat. Leider ist aber auch festzustellen, dass die Familien die potentiell die Hilfe zur Erziehung wahrnehmen müssen, von diesem Trend nicht im gleichen Maße betroffen sind. Ein Blick auf die Fälle der Sozialpädagogischen Familienhilfe aus dem Jahr 2015 zeigt, dass ca. 95% der Hilfeempfänger im SGB II Bezug stehen und in der Hälfte der Fälle nur ein Sorgeberechtigter in der Familie ist.

So zeigt auch die Betrachtung der Kinderarmut<sup>6</sup> im Kyffhäuserkreis ein um 5,6% höheren Wert als thüringenweit. Zwar ist der Wert in den letzten Jahren rückläufig (2013 23,7% zu 2015 21,7%) aber weit höher als im thüringenvergleich (2013 17,7% zu 2015 16,1%).

---

<sup>6</sup> Die Zahlen beinhalten den prozentualen Anteil der Bevölkerung unter 15 Jahren, die selbst oder indirekt durch eine Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld nach dem SGB II Leistungen beziehen.

### 3.2.2. Schüler ohne Abschluss

Die Entwicklung der Schüler ohne Abschluss zeigt in den letzten Jahren einen stagnierenden Wert. Waren es im Jahr 2012 8,9% der Schüler die die Schule ohne Abschluss verlassen, waren 2015 9,1%.

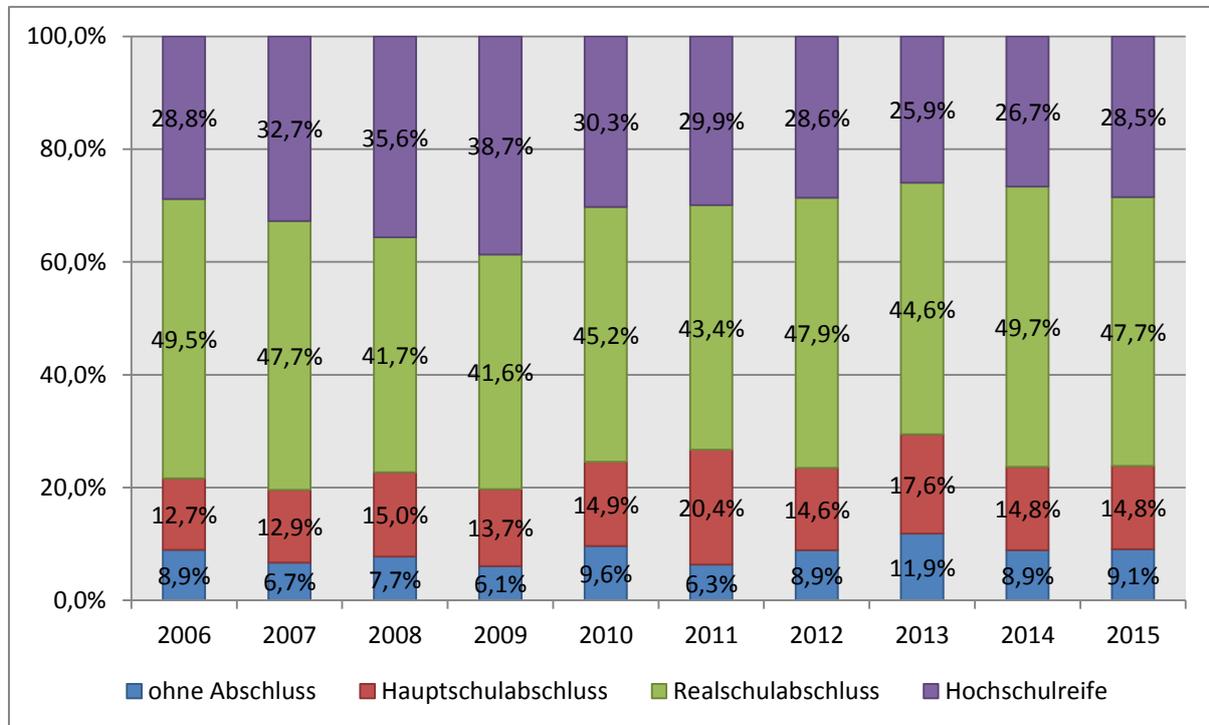


Abb. 9 Schulabschlüsse im Kyffhäuserkreis, Thüringer Landesamt für Statistik

Seit 2013 gibt es im Kyffhäuserkreis die schulbezogene Jugendsozialarbeit. Leider nicht auf dem Gymnasium und in den Förderschulen. Leider können hier die betroffenen Schüler vom Angebot der Schulsozialarbeit nicht profitieren, obwohl ein Teil der Schulabbrecher diese Schulform besucht.

### 3.2.3. Betreuungsquoten in Kindertagesstätten

Im Zuge der sinkenden Arbeitslosigkeit im Kyffhäuserkreis und der gestiegenen Anzahl der Geburten, nehmen immer mehr Familien die Kindertagesstätte in Anspruch. Insbesondere der Bereich der unter 2 Jährigen wurde seit 2013 stark ausgebaut und wird der Bedarf konnte befriedigt werden.

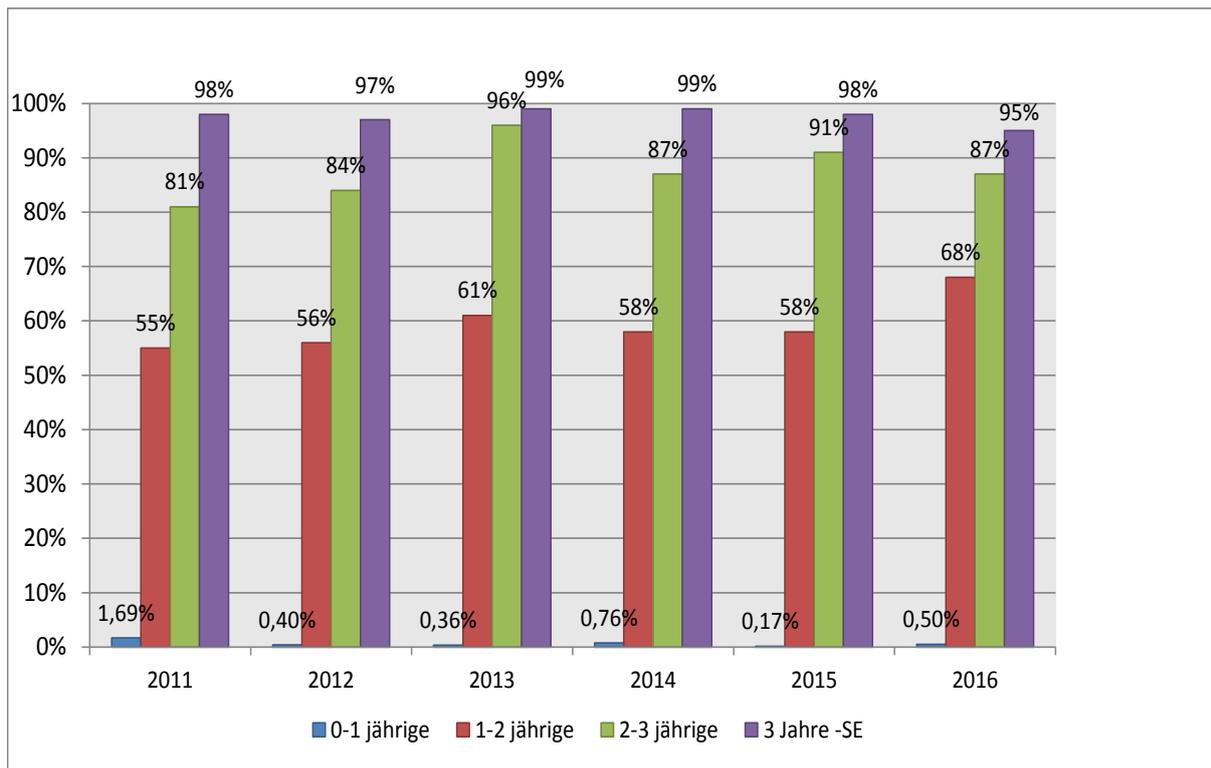


Abb. 10 Betreuungsquoten in Kindertagesstätten im Kyffhäuserkreis, eigene Erhebung

Leider kommt es in den letzten Jahren immer wieder zu Engpässen in den Kinderbetreuungsstätten. Es sind einerseits Plätze vorhanden aber es dringend notwendig frühzeitig eine Anmeldung zu realisieren. In Bezug auf die Hilfen zur Erziehung kann es hier zu Herausforderungen kommen. Ziel sollte sein eine möglichst hohe Flexibilität der Kindertagesstätten anzustreben, dass so auch kurzzeitig das Hilfesystem der Hilfen zur Erziehung auf die Kitas zurückgreifen kann. In Punkto Helfersystem sind die Kitas aber auch ein wichtiger Partner des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

#### 4. Öffentlicher Fachdiskurs zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung

Der öffentliche Fachdiskurs ist durch die Fokussierung auf die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung geprägt. Hilfen zur Erziehung wird hier als ein Teil der Jugendhilfe verstanden. Somit liegt ein wichtiger Baustein bei der Entwicklung der Hilfen zur Erziehung im Ausbau der Jugendhilfe als System allgemein.

Insbesondere der Ausbau an präventiven Angeboten bildet einen Schwerpunkt der Arbeit, um kostenintensive Hilfesysteme erst gar nicht installieren zu müssen. Hier wird de facto eine Verbindlichkeit in Form einer Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Ausgestaltung präventiver Angebote gefordert. Diese Angebote sollen systematisch und regelangebotsübergreifend wirken. Es soll eine bessere Abstimmung der Jugendhilfe und Schule, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens sowie der Jugendhilfe und der Arbeitsförderung stattfinden. Kooperationsvereinbarungen zwischen den Hilfesystemen sollen geschlossen werden, um die verbildliche Kooperation zu regeln.

Weitere Schwerpunkte in der Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe sind:

- Stärkere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.
- Verpflichtung zur Sicherstellung und Förderung präventiver Maßnahmen.
- Sozialräumlich ausgerichtete und integrierte Hilfen zur Erziehung, dies heißt, ein im sozialen Raum etabliertes Angebot zu schaffen, um Krisensituationen selbst lösen zu können. Voraussetzung ist ein offen zugängliches Angebot, was wahrnehmbar für alle Zielgruppen ist.
- Wirksamkeit der Hilfesysteme prüfen.

Aus sozialplanerischer Sicht ist in Hinblick auf die Armutspräventionsstrategie folgendes festzustellen.

Der 5. Armut- und Reichstumsbericht der Bundesregierung 2017 zeigt auf, „ dass insbesondere der Anteil von Eltern und Familien im Transferleistungsbezug erhöht ist. Eltern in sozioökonomischen Risikolagen scheinen also stärker verunsichert in der altersadäquaten Begleitung ihrer Kinder.“<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Bundesregierung (2017), 5. ARB, Kurzfassung, S.28

Weiterhin stellt der 5. ARB fest: „Kinder aus Haushalten mit relativ geringem Einkommen und formaler Bildung, aber auch solche mit Migrationshintergrund, besuchen Kindertageseinrichtungen unterdurchschnittlich häufig. Dies hängt mit der geringeren Erwerbsintensität der Eltern sowie der geringeren Anerkennung der Bedeutung frühkindlicher Bildungs- und Betreuungsangebote zusammen.“<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Bundesregierung (2017), 5. ARB, Kurzfassung, S.28

## 5. Allgemeiner Sozialer Dienst

Im Sachgebiet des Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) sind zum 31.12.2017 stellenplanmäßig 9 Sozialarbeiter / innen (9 VbE), 1 Verwaltungsfachkraft (1 VbE), 2 Mitarbeiterinnen für Pflegekinder- und Adoptionswesen (2 VbE), 2 Sozialarbeiter / innen für Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2 VbE) sowie eine Sachgebietsleiterstelle (1 VbE) tätig. An den Allgemeinen Sozialen Dienst können sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die eine sozialpädagogische Beratung und Unterstützung wünschen oder Hinweise geben möchten, wenden.

Alle 9 Sozialarbeiter / innen sind einem Sozialbezirk (ca. 8500 – 10000 Einwohner) zugeordnet, in welchem sie alle Aufgabenbereiche des ASD entspezialisiert bearbeiten. Hierzu gehören:

- Beratung nach §§16-18 SGB VIII
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung und Sorge und Umgang betreffend
- Jugendgerichtshilfe
- Unterstützung im Rahmen Mutter – Kind – Hilfen nach § 19 SGB VIII
- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII ff.
- Hilfen nach § 35a SGB VIII für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im ambulanten und stationären Rahmen
- Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Babyhausbesuchsprogramm bei Neugeborenen im Bezirk

Im Bereich des Pflegekinder- und Adoptionswesens liegt ein spezialisiertes Aufgabenfeld zu Grunde. Die Mitarbeiterinnen in diesem Arbeitskontext sind für die Bewerbung, fachliche Begleitung und die Durchführung der Hilfeplanverfahren für Pflegekinder zuständig. Eine territoriale Aufteilung erfolgt in Anlehnung an den Altkreis Sondershausen zum einen und den Altkreis Artern zum anderen. Der Aufgabenbereich Adoptionswesen wird durch eine Mitarbeiterin anteilig abgedeckt und basiert auf enger Zusammenarbeit mit den Adoptionsvermittlerinnen im Landkreis Nordhausen und Landkreis Unstrut- Hainich als Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Nordthüringen.

Ein weiteres spezialisiertes Aufgabengebiet liegt den 2 Sozialarbeiter / innen im Bereich der Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu Grunde. Die Inhalte erstrecken sich von den Inobhutnahmen unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge in unserem Kreis, über die Vormundbestellung beim Familiengericht Sondershausen hin zur sozialpädagogischen Ausgestaltung der notwendigen Hilfeplanprozesse mit dem Ziel der erfolgreichen Verselbstständigung und Integration ins soziale Umfeld.

Zum besseren Verständnis der Aufgaben- und Gebietsaufteilungen wird nachfolgend auf die Einteilungsgraphik der Bereichssozialarbeiter / innen des ASD im Kyffhäuserkreis verwiesen:

Einteilung der Bereichssozialarbeiter/-innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugend- und Sozialamtes / ASD des Kyffhäuserkreis					
					Stand: 09.2017
Sachgebietsleiterin:	Pflegekinder und Adoption	Bereich 1	Bereich 2	Bereich 3	Bereich 4
<b>Mechold, Melanie</b>	<b>Birgit Eigendorf</b>	<b>Silvana Musche</b>	<b>Tino Rosenkranz</b>	<b>Sabine Stolze</b>	<b>Sophie Steinert</b>
☎ 03632 / 741641 ✉ m.mechold@kyffhaeuser.de Fax: 03632 741 88 641	☎ 03632 / 741630 ✉ b.eigendorf@kyffhaeuser.de	☎ 03466 / 741963 ✉ s.musche@kyffhaeuser.de	☎ 03466 / 741966 ✉ t.rosenkranz@kyffhaeuser.de	☎ 03466 / 741959 ✉ s.stolze@kyffhaeuser.de	☎ 03466 / 741958 ✉ s.steinert@kyffhaeuser.de
<b>Postanschrift</b>	<b>Monique Helbing</b>	<b>Artern Nord</b>	<b>VG "An der Schmücke"</b>	<b>Roßleben</b>	<b>Bad Frankenhausen Nord</b>
Landratsamt Kyffhäuserkreis Jugend- und Sozialamt ASD Postfach 1165 99701 Sondershausen	☎ 03632 / 741647 ✉ m.helbing@kyffhaeuser.de Adoptionsvermittlungsstelle	OT Schönfeld  <b>VG "Mittelzentrum"</b>	Bretleben Etzleben Gorsleben Hauteroda	Roßleben OT Bottendorf OT Schönewerda <b>Bad Frankenhausen Süd</b>	Bad Frankenhausen OT Udersleben OT Esperstedt
Dienstgebäude Sondershausen: Markt 8 99706 Sondershausen	Pflegekindervermittlung/ Pflegeelternbegleitung	Borxleben Ringleben Ichstedt Mönchpfiffel Nikolausrieth	Heldrungen OT Bahnhof OT Braunsroda Oberheldrungen	OT Seehausen	<b>Wiehe</b> Donndorf OT Kleinroda OT Kloster Wiehe
Dienstgebäude Artern: An der Promenade 10 06556 Artern		Voigtstedt Heygendorf Reinsdorf Gehofen Kalbsrieth OT Ritteburg Nausitz	Oldisleben OT Sachsenburg Hemleben <b>Artern Süd</b> OT Kachstedt		OT Garnbach OT Hechendorf OT Langenroda
<b>Bereich 5</b>	<b>Bereich 6</b>	<b>Bereich 7</b>	<b>Bereich 8</b>	<b>Bereich 9</b>	
<b>Carola Satzer</b>	<b>Silvana Brehme-Barthel</b>	<b>Nicole Rosenau</b>	<b>Thomas Bernert</b>	<b>Dorothea Gerlach</b>	<b>UMA Beauftragte:</b>
☎ 03632 / 741631 ✉ c.satzer@kyffhaeuser.de	☎ 03632 / 741628 ✉ s.brehme@kyffhaeuser.de	☎ 03632 / 741651 ✉ n.rosenau@kyffhaeuser.de	☎ 03632 / 741648 ✉ t.bernert@kyffhaeuser.de	☎ 03632 / 741607 ✉ d.gerlach@kyffhaeuser.de	
<b>Ebeleben</b>	<b>Großenehrich</b>	<b>VG "Kyffhäuser"</b>	<b>VG "Greußen"</b>	<b>Schernberg</b>	<b>Sebastian Laub</b>
Ebeleben OT Allmenhausen OT Gundersleben OT Rockensußra OT Wiedermuth Absbessingen Billeben Bellstedt Freienbessingen Holzsußra Rockstedt Thüringenhausen Wolferschwenda	Großenehrich OT Feldengel OT Wenigenehrich OT Holzengel OT Kirchengel OT Niederspier OT Otterstedt OT Bliederstedt OT Rohnstedt OT Westerengel  Oberbösa Niederbösa	Badra Bendeleben Göllingen Günserode Hachelbich Rottleben Seega Steinthaleben	Clingen Greußen OT Grüningen OT Niedertopfstedt OT Obertopfstedt Trebra Wasserthaleben Westgreußen	Sondershausen Ortsteile OT Dietenborn OT Großberndten OT Himmelsberg OT Hohenebra OT Immenrode OT Kleinberndten OT Schernberg OT Straußberg OT Thalebra	☎ 03632 741 620 ✉ s.laub@kyffhaeuser.de  <b>Lisa-Marie Bernt</b> ☎ 03632 741 617 ✉ l.bernt@kyffhaeuser.de  TWSD Berka Int. Bildungs- und Sozialwerk BFH Ansprechpartner Für Altkreis SDH
<b>Helbedündorf</b>	<b>Sondershausen und OT</b>	<b>Sondershausen und OT</b>	<b>Sondershausen und OT</b>	<b>Sondershausen und OT</b>	
OT Friedrichsrode OT Großbrüchter OT Holzthaleben OT Keula OT Kleinbrüchter OT Toba	Hasenholz / Östetal Stockhausen Franzberg Jechaburg OT Großsurra	Jecha Borntal OT Berka	Wippertor Bebra OT Oberspier	Mitte	

Abb. 11 Übersicht Aufteilung der Sozialräume im Allgemeinen Sozialen Dienst im Kyffhäuserkreis, eigene Darstellung, Stand 10/ 2017

## 6. Berichterstattung

Im folgenden Kapitel werden alle Hilfearten die zu den Hilfen zur Erziehung gemäß §§27- 35 SGB VIII gezählt werden aufgeführt. Nach einer kurzen Definition der Hilfearten und der Beschreibung des rechtlichen Rahmens, wird eine Entwicklung der jeweiligen Fallzahlen und Finanzen skizziert. Abschließend werden Empfehlungen zur möglichen Entwicklung der Hilfearten aufgeführt. Eine Unterteilung nach ambulanten, teilstationären und stationären Hilfearten wurde gewählt.

In der folgenden Übersicht wurden alle Hilfen zusammengefasst und der Jahresvergleich zur Bevölkerung gezogen. Es ist ersichtlich, dass in den Bereichen der Beratung und der stationären Hilfen ein Rückgang zu verzeichnen ist. Im Bereich der ambulanten Hilfen eine Zunahme deutlich wird.

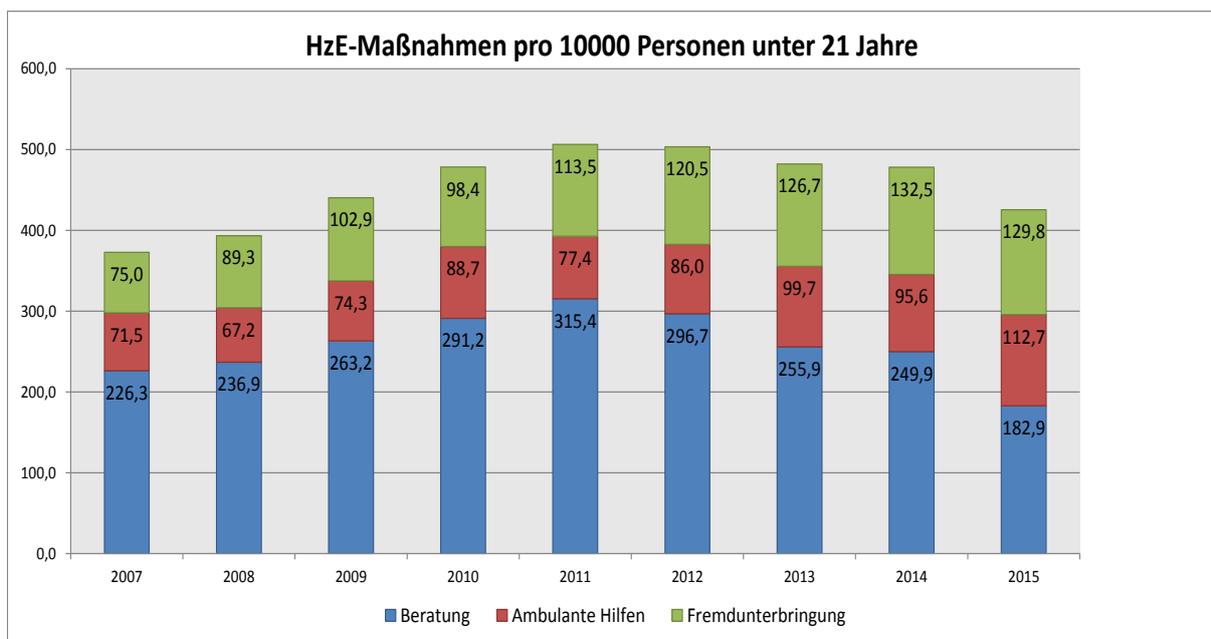


Abb. 12 HzE Maßnahmen im Kyffhäuserkreis gemessen an 10000 Personen unter 21 Jahre, Thüringer Landesamt für Statistik

Eine allgemeine Tendenz kann über den ganzen Zeitraum festgestellt werden. Es gibt eine Zunahme der Fremdunterbringung und auch der ambulanten Hilfen. Die Beratungen sind eher rückläufig. Hier sollte weiterhin versucht werden in Richtung ambulante oder Beratungshilfe vor Fremdunterbringung zu wirken.

Die folgenden Fallzahlen und Kosten beruhen auf eigenen Erhebungen aus dem Jugend- und Sozialamt. Die Fallzahlen der Erziehungsberatungsstelle sind eigenhändig durch die Erziehungsberatungsstelle erhoben.

## **§ 27 Hilfen zur Erziehung**

### **Rechtliche Grundlagen**

*(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.*

*(2) 1 Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. 2 Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. 3 Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.*

*(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.*

*(3) 1 Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. 2 Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.*

*(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.*

### **Inhalte und Ziele**

Dieser Einführungsparagraph wird oftmals als flexibler Paragraph ausgelegt, um Hilfen, die nicht in das System der anderen Hilfeformen passen, kategorisieren zu können.

Beispiele für eine solche „flexible Hilfe“ ist eine ambulante familientherapeutische Hilfeform. Es kann aber auch eine pauschale Finanzierung eines Trägers sein, der ein Rückführungsmanagement betreibt.

## Entwicklung der Fallzahlen

Ein Blick in die Entwicklung der Fallzahlen zum §27 zeigt, dass sowohl thüringenweit als auch im Kyffhäuserkreis diese flexiblen Hilfen zur Erziehung immer stärker genutzt werden.

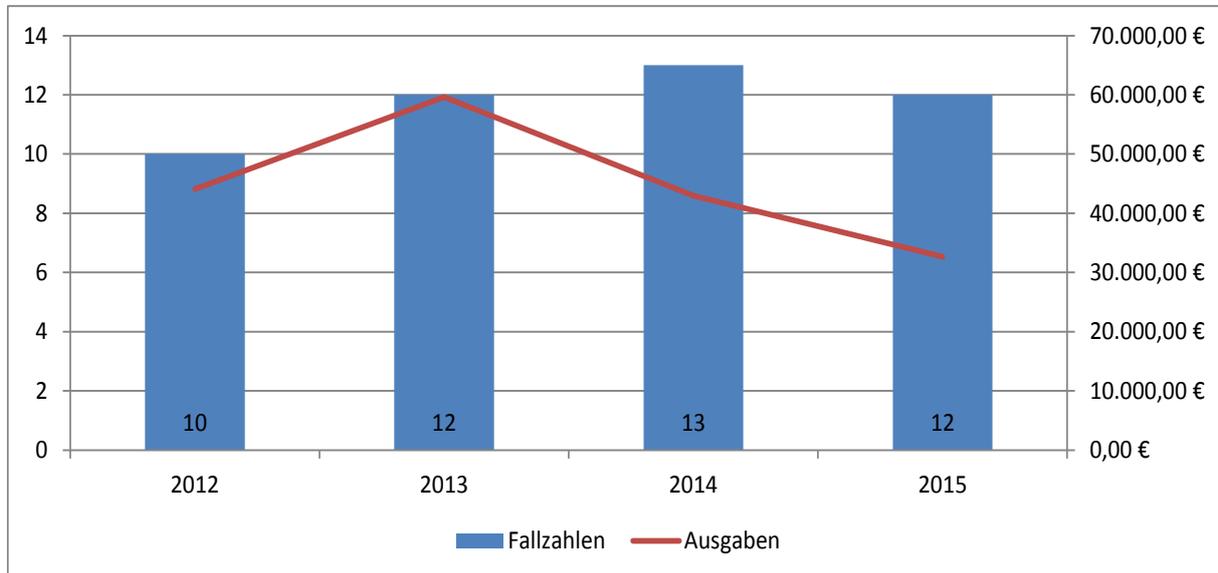


Abb. 13 Entwicklung der Fallzahlen § 27 SGB VIII, eigene Erhebung

Im Berichtszeitraum 2012 bis 2015 sind die Fallzahlen eher konstant geblieben aber ein Blick über einen längeren Zeitraum zeigt, dass die Fallzahlen in den „flexiblen Hilfen“ eher zunehmen. Insbesondere der Blick thüringenweit zeigt, dass die Fallzahlen steigen. Im Zeitraum zwischen 2007 und 2015 fand eine Verdreifachung der Fallzahlen thüringenweit statt, im Kyffhäuserkreis eine Verdoppelung bezogen auf 10000 Personen unter 21 Jahre.

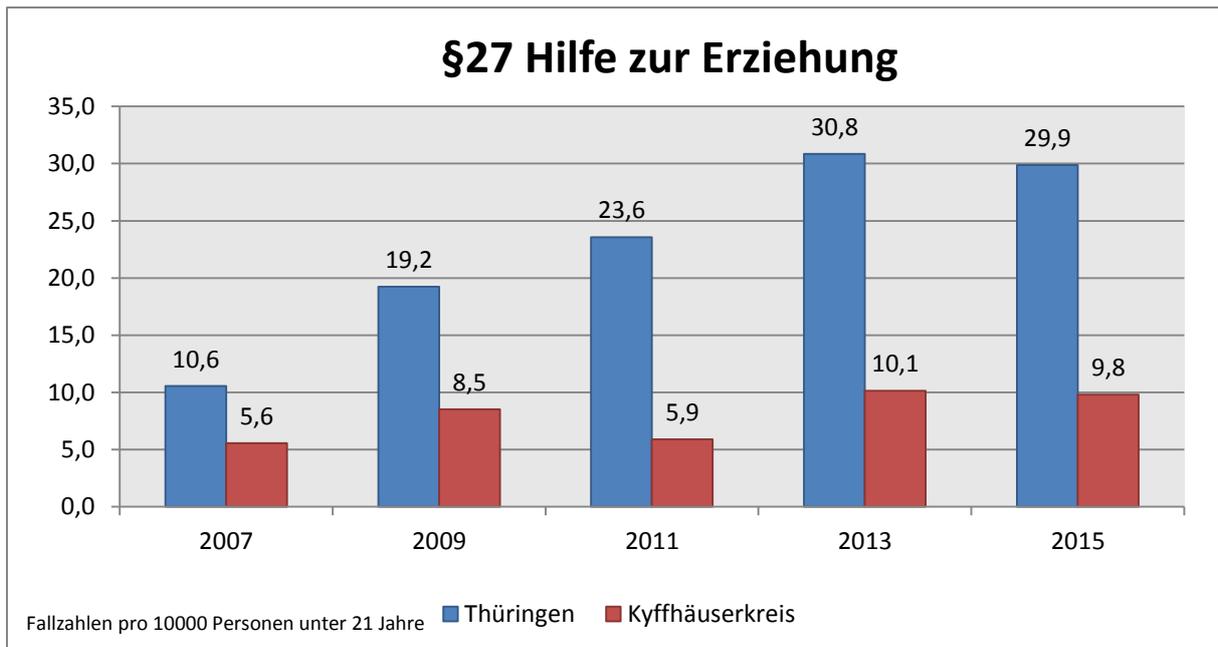


Abb. 13 Entwicklung der HzE-Fälle §27 SGB VIII, Thüringer Landesamt für Statistik

## Zusammenfassung und Perspektive

An dieser Stelle ist in Form einer Evaluation zu schauen, welche Hilfeformen hier als flexible Hilfen gelten. Die Gefahr besteht, dass die Anzahl der Fälle zunehmen wird. Da aber weder Finanzierung noch Trägerlandschaft oder Arbeitsauftrag aus der Definition des Paragraphen hervorgehen, sollte die Fallzahl hier möglichst niedrig gehalten werden, um weiterhin die Kontrolle und Transparenz über diese Fälle zu behalten.

## § 28 Erziehungsberatung

### Rechtliche Grundlagen

Der § 28 SGB VIII beschreibt die ambulante Hilfeform Erziehungsberatung folgendermaßen:

*„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und deren zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“<sup>9</sup>*

<sup>9</sup> § 28 SGB VIII

Folgende Aspekte sind wichtig, um beurteilen zu können, ob die Erziehungsberatung die geeignete Hilfeform für das jeweils betroffene Kind, den/ die Jugendliche(n) bzw. Familie ist:

- Die Anspruchsvoraussetzungen nach § 27 SGB VIII müssen gegeben sein.
- Die Mitarbeit der Familie ist für das Gelingen unerlässlich.
- Der Leistungsberechtigte arbeitet aktiv und konstruktiv mit den Fachkräften an der Aufstellung und Erreichung der Ziele mit.

### **Inhalte und Ziele**

- Wiederherstellung, Sicherung und Stabilisierung der familiären (elterlichen) Erziehungskompetenz;
- Schaffung einer positiven, den individuellen Voraussetzungen des Kindes/ Jugendlichen entsprechende kognitive und psychische Entwicklung und Stabilisierung ohne belastende oder „symptomatische“ Verhaltens- bzw. Erlebensweisen;
- Klärung und Entwicklung von Lösungswegen für intrafamiliäre Beziehungskonflikte zwischen Kind/Jugendlichem und Eltern;
- Schaffung eines einvernehmlichen Konzeptes der elterlichen Verantwortung für die beteiligten Kinder/Jugendlichen im Paarkonflikt, in Trennung oder Scheidung befindlicher Eltern.

### **Träger und Finanzierung**

Der Träger der Erziehungsberatungsstelle im Kyffhäuserkreis ist der Diakonieverbund Kyffhäuser gGmbH. Die Erziehungsberatungsstelle ist in Sondershausen angesiedelt, bietet aber auch Außensprechstunden in Bad Frankenhausen und Artern an. Zusätzlich bietet die Beratungsstelle der Diakonie eine Allgemeine Beratung zur Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII), Beratung in Fragen Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§17 SGB VIII) und Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes (§18 SGB VIII). Für Leistungen nach § 28 SGB VIII wird kein Kostenbeitrag erhoben. Es erfolgt eine Pauschalfinanzierung, diese regelt in einer Vereinbarung den Rahmen für Personal- und Sachkosten. Dabei kommt eine Landesförderung von 14.400€ pro VBE und eine Finanzierung über den Landkreis zum Tragen. Zu Zeit sind 3,25VBE beim Träger der Erziehungsberatungsstelle angestellt.

## Entwicklung der Fallzahlen

	2012	2013	2014	2015	2016
Neuaufnahme mit Abschluss	278	226	193	168	184
Neuaufnahme mit Weiterführung	105	108	139	143	111
Fälle aus den Vorjahren, die in diesem Jahr abgeschlossen wurden	123	120	106	145	135
Fälle aus den Vorjahren, die in diesem Jahr noch nicht abgeschlossen wurden	23	17	17	7	13
Anmeldeverfahren				61	89
Gesamtheit der bearbeiteten Fälle im Berichtsjahr	529	471	455	521	522

Abb. 14 Entwicklung der Fallzahlen § 28 SGB VIII im Kyffhäuserkreis, eigene Darstellung laut EEFLB

Wie die Abbildung zeigt, ist die Neuaufnahme mit Abschluss in den vergangenen Jahren zurückgegangen.

Insgesamt sind die Fallzahlen aber konstant geblieben. Waren es 2012 529 bearbeitet Fälle im Jahr, waren es 2016 522 Fälle.

### Zusammenfassung und Perspektive

Der Arbeitskreis Hilfen zur Erziehung hat als Ziel den Erhalt und Ausbau der Erziehungsberatungsstelle insbesondere im Hinblick auf die Abstimmung und Vermarktung der Angebote in sein Blickfeld genommen. Dabei sollte im Zeitraum des Teilfachplanes weiter an einer Evaluation der Erziehungsberatungsstelle gearbeitet werden, um noch passgenauere Angebote für die Familien im Kyffhäuserkreis herauszuarbeiten. Die Möglichkeit hier mit dem Landesprogramm solidarisches Zusammenleben der Generationen, Lücken in der Familienbildung schließen zu können, sollte mit in die Entwicklungsbetrachtung einbezogen werden. Zukünftig wird die Erziehungsberatungsstelle

über das Landesprogramm finanziert. Es sollte weiterhin über territoriale Erweiterungen in Form von Kooperationen z.B. mit ThEKiZ gearbeitet werden.

## **§ 29 Soziale Gruppenarbeit**

### **Rechtliche Grundlagen**

*„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“<sup>10</sup>*

### **Inhalte und Ziele**

Laut Fachlicher Empfehlung für die soziale Gruppenarbeit in Thüringen gemäß § 29 SGB VIII vom 16.05.1995 ist diese ambulante Erziehungsform für eine Zieleguppe von Kindern und Jugendlichen im Alter von 12-18 Jahren, „bei den eine ihrem Wohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die in der Regel deutliche Entwicklungsstörungen und Verhaltensprobleme zeigen. Ziel der Hilfe ist die Befähigung von Kindern und Jugendlichen zur Lebensbewältigung im sozialen Umfeld.“<sup>11</sup> geeignet.

Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

Soziale Gruppenarbeit vereint verschiedene Aspekte von offenen pädagogischen Angeboten. Die Hilfe selbst richtet sich weniger an das elterliche Umfeld, als vielmehr an den Jugendlichen selbst, wobei die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nicht ausgeschlossen, vielmehr wünschenswert ist.

Erfolg oder Misserfolg sozialer Gruppenarbeit werden wesentlich durch die persönliche und fachliche Kompetenz der Mitarbeiter beeinflusst. Sie müssen sensibel sein für die individuellen Bedürfnisse der Gruppenmitglieder sowie für die der ganzen Gruppe und gleichzeitig die methodischen Fähigkeiten besitzen, unter Beachtung dieser Bedürfnisse den Gruppenprozess in Richtung des Gruppenziels zu steuern. Ferner müssen sie in der Lage sein, die Vielzahl von Faktoren, die das Leben der Kinder und Jugendlichen beeinflussen, zu erkennen und gegebenenfalls richtig zu steuern. Sie müssen Distanz bei größtmöglicher Nähe wahren, um den Hilfecharakter der sozialen Gruppenarbeit zu gewährleisten.

---

<sup>10</sup> § 29 SGB VIII

<sup>11</sup> Fachliche Empfehlung Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Hauptziele der Gruppenarbeit sind:

- Aktivierung des Jugendlichen im Gruppenprozess
- Erlernen und Erfahrungen gegenseitiger Akzeptanz und Toleranz
- Integration in eine Gruppe
- Differenzierung von Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Aufbau eines gruppenorientierten Selbstwertgefühls
- Erlernen eines konstruktiven Konflikt- und Problemlöseverständnisses
- Erwerb von Planungs-, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen
- Aufbau gelingender sozialer Beziehungen
- Unterstützung in der sozialen Integration

### **Träger und Finanzierung**

Wie bei allen anderen Pflichtaufgaben auch, wird die Finanzierung dieser Arbeit durch eine eigene, dem Bedarf entsprechend ausgestattete Haushaltsstelle im Etat des Landkreises abgesichert. Freien Trägern sind nach § 77 SGB VIII die ihnen entstehenden Kosten zu erstatten, sofern sie ihre Angebote im Rahmen der Planung der Jugendhilfe (vgl. § 80 SGB VIII) vorhalten. Die getroffenen Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren. Die aus den Regelleistungen nach dem SGB VIII ergebenden Kosten sind nach Prüfung der örtlichen Zuständigkeit ausschließlich vom Kyffhäuserkreis zu tragen. Die Leistungen sind regelmäßig neu auszuschreiben.

Da bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistung "Soziale Gruppenarbeit" besteht, kann ihr Angebot nicht von der jeweiligen Finanzlage abhängig gemacht werden. Es ist aber zu prüfen, inwieweit weiterhin eine Kopplung mit anderen Hilfearten als sinnvoll erscheint.

Träger der Hilfeart soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII im Kyffhäuserkreis ist der Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V. . Die Finanzierung ist über eine Vereinbarung sichergestellt. Sie enthält die erforderlichen Personal- und Sachkosten. Die Leistung wird fallbezogen abgerechnet. Es können maximal bis zu 10 Kinder durch die Mitarbeiter betreut werden.

## Entwicklung der Fallzahlen

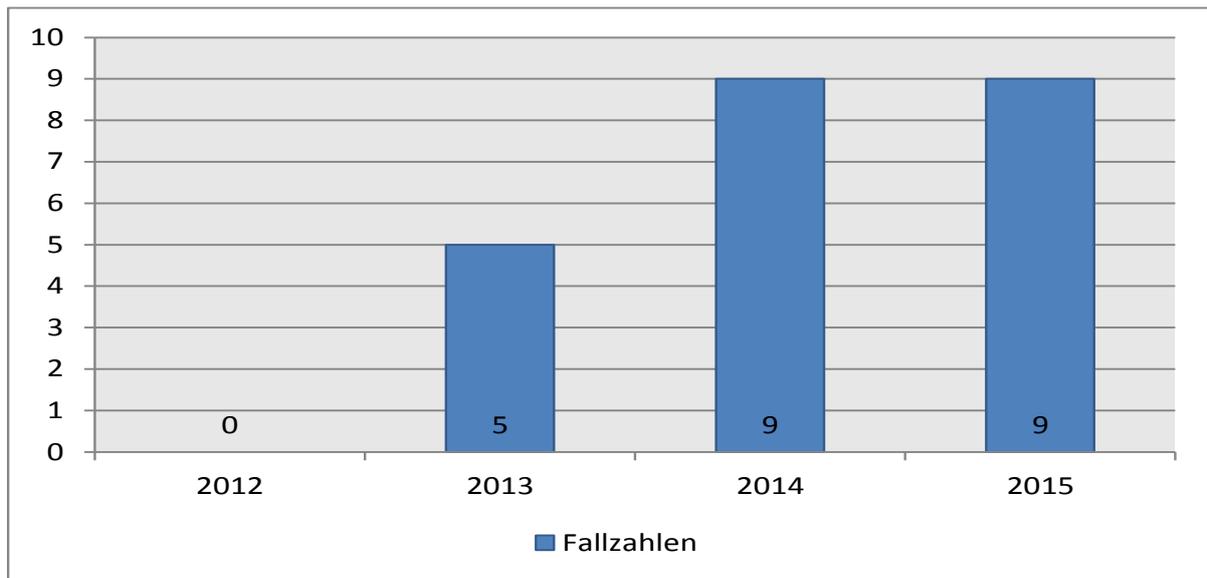


Abb. 16 Entwicklung der Fallzahlen § 29 SGB VIII im Kyffhäuserkreis, Thüringer Landesamt für Statistik

Die soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII wurde 2013 mit einer Gruppe von 5 Teilnehmern wieder gestartet und bis 2017 in unterschiedlicher Gruppenstärke fortgeführt. Die Gruppenstärke überstieg dabei nicht die Teilnehmerzahl von 10 die laut fachlicher Empfehlung des Ministeriums von einem Gruppenleiter maximal betreut werden können.

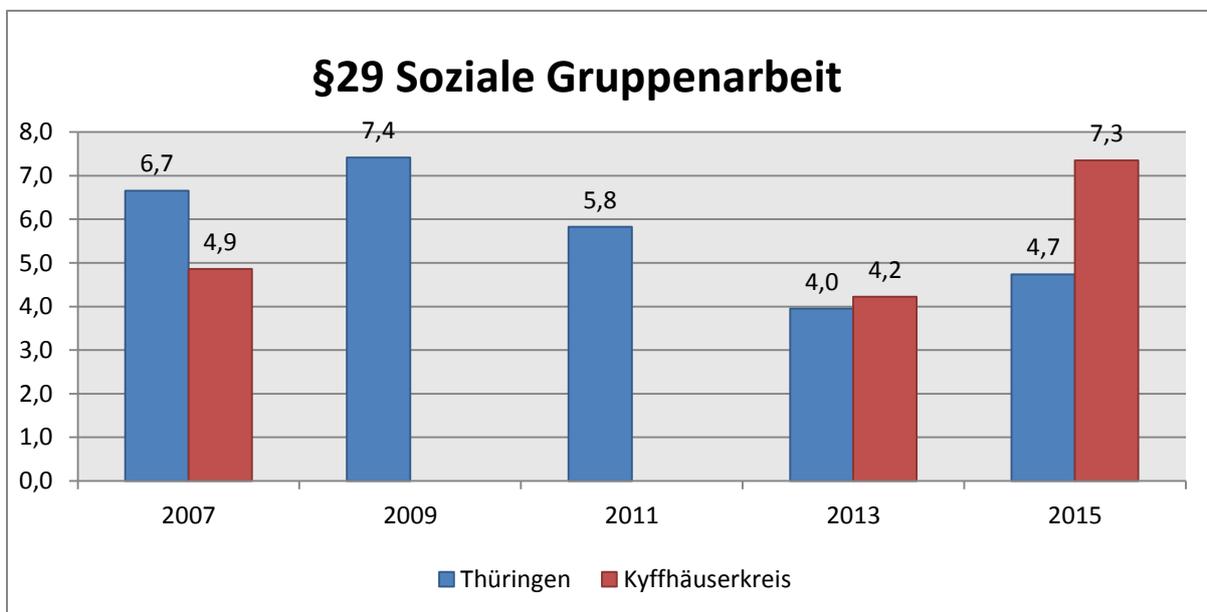


Abb. 17 Entwicklung der Fallzahlen § 29 SGB VIII im Vergleich zu 10000 Personen unter 21 Jahre im Kyffhäuserkreis, Thüringer Landesamt für Statistik

In Relation zu 10000 Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 21 zeigt thüringenweit eine Abnahme der Fallzahlen seit 2007 vor. Die Fallzahlen im Kyffhäuserkreis sind dabei auf

vergleichbarem Niveau bzw. leicht gestiegen. Ob die soziale Gruppenarbeit weiter so wenig beansprucht wird, bleibt zu beobachten.

### **Zusammenfassung und Perspektive**

Bis Mai 2017 wurde die Soziale Gruppenarbeit im Kyffhäuserkreis durch den Träger Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V. nach § 29 SGB VIII umgesetzt. Sie wurde als zusätzliches ambulantes Hilfeangebot gut angenommen. Mit Sachstand Juli 2017 ruht das Angebot, da die entsprechende Pädagogin ausgeschieden ist.

Es wird, gerade in Hinblick auf ein lückenloses Angebot für alle Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen, aus dem Arbeitskreis Hilfen zur Erziehung befürwortet, die Soziale Gruppenarbeit wieder zu beleben. Das Angebot ist momentan auf den Bereich Sondershausen beschränkt.

## **§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer**

### **Rechtliche Grundlagen**

Mit dieser Hilfeform sollen Kinder und Jugendliche, (...) *bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen (...)*<sup>12</sup> in ihrem sozialen Umfeld unterstützt werden. Der junge Mensch bekommt für einen begrenzten Zeitraum einen Erziehungsbeistand zur Seite gestellt, der ihm in seinem Alltag als Vertrauter, Vermittler zu anderen, als Begleiter zur Verfügung steht. Ziel ist es, dass das Kind oder der Jugendliche seine persönlichen Belange durch die Unterstützung zunehmend eigenständig meistern kann.

### **Inhalte und Ziele**

Die Aufgabe des Erziehungsbeistandes besteht darin, Problemlagen von Minderjährigen unter Einbezug ihres sozialen Umfelds gemeinsam zu bearbeiten.

Gegenstände der Betreuung sind insbesondere:

- Beziehungen zwischen Eltern und Kindern/Jugendlichen
- schulische Probleme des Kindes/Jugendlichen
- andere soziale Bezüge des Kindes/Jugendlichen (z.B. Freundeskreis) .

---

<sup>12</sup> §30 SGB VIII

Nach dem Wortlaut des §30 SGB VIII wird die Erziehungsbeistandschaft als ein sozialpädagogisches Hilfeangebot verstanden, das insbesondere auf die Unterstützung des Minderjährigen ausgerichtet ist und sich damit von anderen Methoden sozialpädagogischer Hilfen unterscheidet, die stärker die Familie in den Blick nehmen. In der Praxis ist die Altersspanne der Minderjährigen, die im Rahmen einer Erziehungsbeistandschaft betreut werden, relativ groß. Sie liegt zwischen 9 und 16 Jahren.

Im Gegensatz zu der Konzeption der Erziehungsbeistandschaft besteht die Möglichkeit der Anordnung eines Betreuungshelfers als Erziehungsmaßregel nach §12 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Da die jugendrichterliche Anordnung nur den Jugendlichen verpflichtet, kann durch diese allein nicht bewirkt werden, dass der Erziehungsbeistand als Erziehungsmaßregel nach dem JGG zur Verfügung steht. Das Jugendamt tritt nicht als Leistungsträger auf. Voraussetzung hierfür ist, dass das Jugendamt diese Form der Hilfen zur Erziehung im konkreten Fall als eine geeignete Hilfeform ansieht.<sup>13</sup>

Bei der Betreuungsweisung nach §10 Abs.1 Ziff. 5 JGG, die auch Heranwachsenden auferlegt werden kann, ist Freiwilligkeit nicht gegeben. „Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sicherstellen sollen“<sup>14</sup>. Im Unterschied zur Erziehungsbeistandschaft ist diese Form der Hilfe von vornherein durch die gerichtliche Entscheidung befristet.

Die Zielstellungen sind im Rahmen der Hilfen folgende:

- Unterstützung des Kindes/Jugendlichen bei der Bewältigung aktueller Problemlagen unter Einbezug des sozialen Umfeldes
- Förderung der emotionalen und sozialen Fähigkeiten zur Überwindung von Entwicklungsproblemen und aktuellen Konfliktsituationen
- Hilfe bei der Bewältigung von Krisen sowie von Alltagsproblemen durch Anleitung und Unterstützung zur (altersentsprechenden) Verselbstständigung unter Einhaltung des Familienbezuges
- Einbeziehung des familiären Umfeldes
- Einbindung des jungen Menschen (und seiner Familie) in das soziale Umfeld

---

<sup>13</sup> Frankfurter Kommentar

<sup>14</sup> §10 Abs.1 JGG

- Interessen und Stärken der Kinder und Jugendlichen erkennen, bestärken und den Eltern bzw. den Bezugspersonen vermitteln

### Träger und Finanzierung

Erziehungsbeistandschaft ist eine ambulante Hilfe, welche über einen Fachleistungsstundensatz finanziert wird. Der Stundenumfang wird nach dem im Hilfeplan erfassten Bedarf vereinbart.

Im Kyffhäuserkreis wird diese Hilfe durch den Einsatz von Erziehungsbeiständen mit Honorarverträgen realisiert. Die Leistung wird direkt durch das Jugend- und Sozialamt des Kyffhäuserkreises angeboten.

Durch den Einsatz von Honorarkräften und die Übernahme dieser Aufgaben durch den öffentlichen Jugendhilfeträger konnten die Fixkosten in den vergangenen Jahren deutlich reduziert werden – jedoch ist aufgrund der steigenden Bedarfe, der vermehrte Einsatz von Erziehungsbeiständen in den Folgejahren zu erwarten. Nicht nur über Honorarkräfte sondern auch über die Träger Haus 27 GmbH und Felicita wird diese Hilfeform angeboten.

### Entwicklung der Fallzahlen

Die Abbildung 18 zeigt, dass sowohl die Fallzahlen als auch die Ausgaben Schwankungen über den Berichtszeitraum unterliegen. Allerdings sind die Fallzahlen seit 2013 immer in ähnlicher Größenordnung.

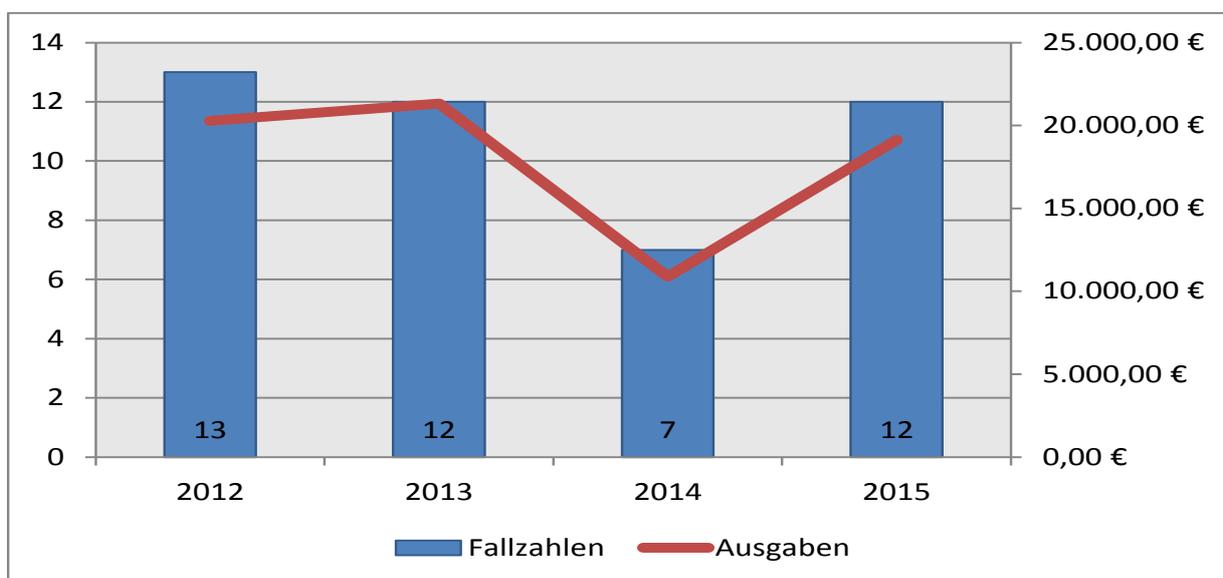


Abb. 18 Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben § 30 SGB VIII, Thüringer Landesamt für Statistik

Bei der Betrachtung der Abbildung 19 der Fallzahlen je 10000 Kinder- und Jugendliche unter 21 Jahre wird im Thüringenvergleich deutlich, dass die Erziehungsbeistände im Kyffhäuserkreis wenig genutzt werden. Beispielsweis lag der Wert im Kyffhäuserkreis für 2015 bei 8,2 Fällen pro 10000 Personen unter 21 Jahren, thüringenweit fast dreimal so hoch bei 24,1 Fällen.

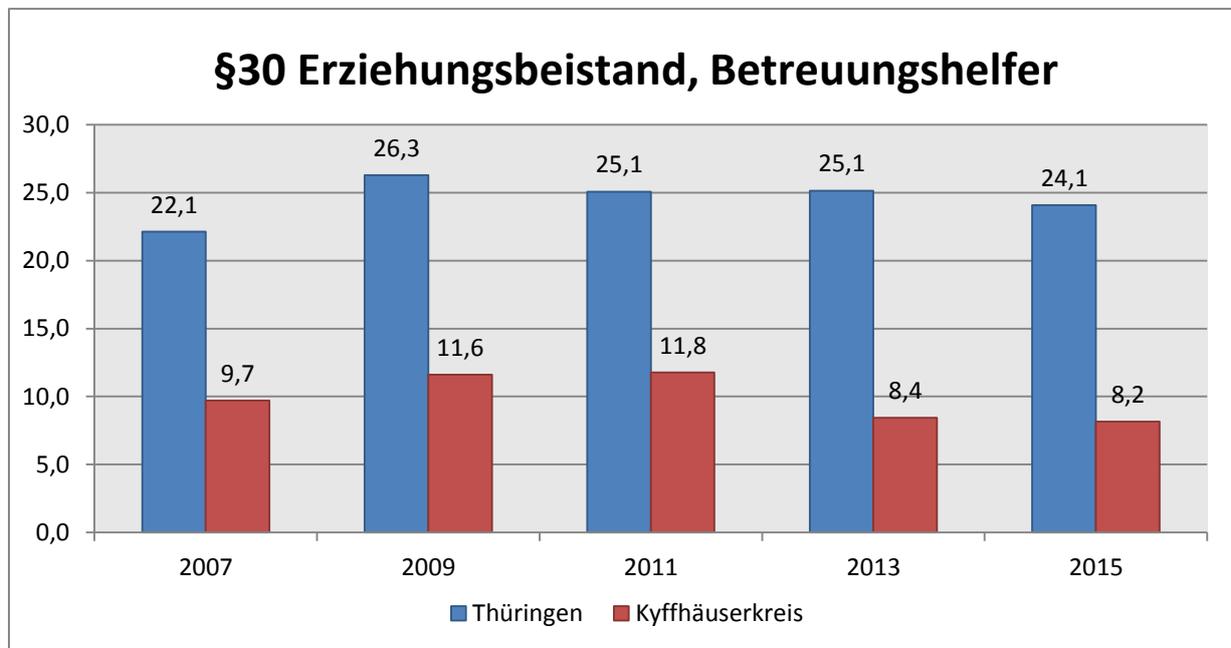


Abb. 19 Entwicklung der Fallzahlen § 30 SGB VIII im Vergleich zu 10000 Personen unter 21 Jahren, Thüringer Landesamt für Statistik

## Zusammenfassung und Perspektiven

Da diese Hilfeform den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen sowie der Erziehungsberechtigten sehr entsprechen kann, soll sie in den Folgejahren ausgebaut werden. Die Vergleichszahlen mit Thüringen zeigen, dass in anderen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten der Erziehungsbeistand stärker genutzt wird.

Hierzu sind entsprechende Fachkräfte bei Trägern anzusprechen, welche über eine fundierte pädagogische Ausbildung verfügen und persönlich einen zeitlichen Rahmen sich hierfür einplanen können. Über individuelle Honorarverträge können diese erzieherischen Hilfen zielgerichtet gesteuert werden. Die fachliche Anleitung und der Austausch der Fachkräfte muss dabei sichergestellt werden.

## **§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe**

### **Rechtliche Grundlagen**

*„SPFH soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie“<sup>15</sup>*

### **Inhalte und Ziele**

Die Hilfeform der Sozialpädagogischen Familienhilfe ist für die Familien eine sehr intensive pädagogische Unterstützung. Sie wird in den Familien in ganz enger Zusammenarbeit mit allen Familienangehörigen im familiären Zuhause geleistet.

Durch das Land Thüringen wurden fachliche Empfehlungen vom 07.12.1993 erarbeitet, aus diesen gehen die Inhalte und Zielsetzungen deutlich hervor.

*„Die SPFH will vorhandene Fähigkeiten einzelner Familienmitglieder entdecken und bewusst machen und dabei helfen, diese Fähigkeiten zu entwickeln sowie zu deren Umsetzung unter den gegebenen sozialen Verhältnissen anzuleiten. Die Eigenkräfte der Familie sollen dabei gestärkt und gefördert werden. Die Aufgabenstellung der SPFH orientiert sich an der Sicherung oder Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Familie, wobei vordergründiges Ziel die Verbesserung der Situation der/des Minderjährigen in der Familie ist.“*

Die Fachkräfte agieren mit den Familien indem sie konkretes, praktisches und gemeinsames Handeln in Erziehungs- und Beziehungsfragen innerhalb der Familie bearbeiten. In der Haushalts- und Wirtschaftsführung Beratung und Anleitung geben, für die Kinder Unterstützung bei schulischen Fragen und für alle Familienmitglieder Hilfe bei der Gesundheitspflege leisten. Wichtig sind auch Ressourcen der Familien und Unterstützungssysteme in Familie und Nachbarschaft.

Der Einsatz der SPFH ist zielführend, wenn zumindest Teilaspekte der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

---

<sup>15</sup> (§ 31 SGB VIII), vgl. auch §§ 16, 27, 36 SGB VIII sowie § 1666 a BGB.

- eine positiv entwickelbare Beziehung der Familienmitglieder untereinander,
- Ansätze zur Entwicklung von neuen Verhaltensweisen,
- Bereitschaft der Familie, die angebotene Hilfe vorübergehend als Lernhilfe mit dem Ziel späterer Selbsthilfe anzunehmen.

Der Einsatz der Fachkräfte erfolgt in Familien mit sehr jungen Kindern und in Familien mit mehreren Kindern auch mit Alleinerziehenden sowie einem hohen Grad an Eigenmotivation und Lernbereitschaft. Der Hilfeverlauf wird in der Regel in drei Arbeitsphasen gestaltet, so der Kontakt-, Hauptarbeits- und Ablösungsphase. Die Dauer der Hilfe ist in der Regel zwischen 1,5 bis 2,5 Jahren, je nach dem individuellen Hilfeverlauf.

### Finanzierung und Träger

Die Finanzierung ist über einen fest vereinbarten Stundensatz geregelt (Fachleistungsstunden). Die Träger der SPFH sind Diakonie Kyffhäuser gGmbH, Haus 27 GmbH und Felicita.

### Entwicklung der Fallzahlen

Die folgende Übersicht zeigt, dass die Fallzahlen im Bereich SPFH in letzten Jahren gestiegen sind. Auch im Jahr 2016 ist dabei mit einer weiteren Steigerung der Fallzahlen zu rechnen.

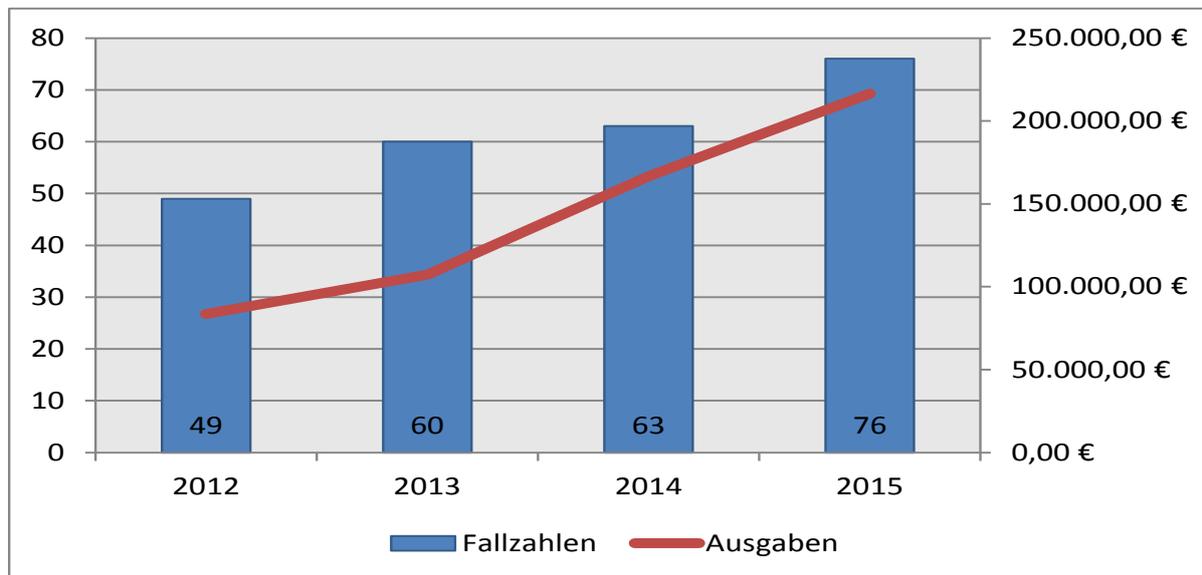


Abb. 21 Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben § 31 SGB VIII im Kyffhäuserkreis, eigene Erhebung

Um die Ursächlichkeit dieser Fallzahlsteigerung zu ergründen, ist als erstes ein Blick in den Thüringenvergleich angebracht. Die Fallzahlen betrachtet pro 10000 Kinder- und Jugendliche unter 21 Jahre zeigt, dass der Kyffhäuserkreis bis 2011 eine geringe Fallzahl aufzuweisen

hatte. Auch thüringenweit kann eine Fallzahlsteigerung beobachtet werden. Allerdings ist die Fallzahlsteigerung im Kyffhäuserkreis ab 2013 überproportional.

Bei der Betrachtung der Entwicklung der Kosten wird deutlich, dass es eine deutliche Steigerung der Kosten in den letzten Jahren gab. Dabei ist im Vergleich 2011 zu 2015 zu verzeichnen, dass es ca. 50% mehr Fälle gibt, jedoch die Kosten um mehr als 300% gestiegen sind.

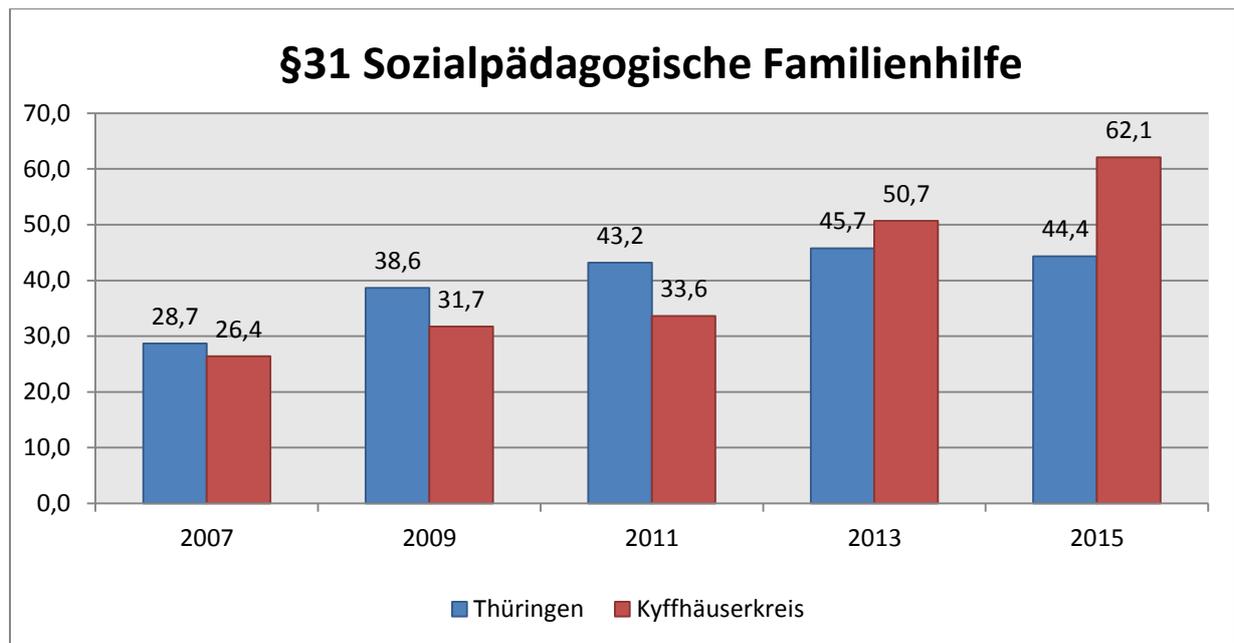


Abb. 22 Entwicklung der Fallzahlen §31 SGB VIII im Kyffhäuserkreis im Vergleich zu 10000 Personen unter 21 Jahre, Thüringer Landesamt für Statistik

Aufgrund der stark gestiegenen Fallzahlen wurden bei der näheren Analyse der Fälle aus dem Jahr 2015 festgestellt, dass von 76 Fällen in 68 Fällen Personensorgeberechtigte in SGB II Bezug stehen. In 50 Fällen ist der Personensorgeberechtigte alleinerziehend. Auffallend war auch die relativ lange Verweildauer in der Hilfe. In 28 Fällen war diese Verweildauer bei 2 Jahren. Die Altersstruktur der Kinder war eher im Kleinkindbereich angesiedelt. 92 Kinder von 222 waren 0 bis 3 Jahre alt. 41 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren<sup>16</sup>.

### Zusammenfassung und Perspektive

Da auch thüringenweit die Fallzahlen in den letzten Jahren gestiegen sind, bleibt hier weiterhin zu evaluieren was die Ursachen dieser gestiegenen Fallzahlen sind. Der Arbeitskreis Hilfen zur Erziehung vermutete, dass die Ursachen in den zunehmenden

<sup>16</sup> Siehe auch Anhang Auswertung SPFH 2015

komplexeren Problemlagen der Familien verhaftet sind. Hier sollten tiefere Analysen zeigen, welche Problemlagen das sind und im Anschluss an geeigneten Maßnahmen gearbeitet werden. Warum brauchen immer mehr Familien sozialpädagogische Familienunterstützung? Im Berichtszeitraum konnte Aufgrund des vorher festgestellten Bedarfs ein neuer Träger gewonnen werden. Der Träger K&K hat bis 2016 auch Fälle der SPFH betreut, ab 2017 wurde der Träger in Felicita umgewandelt.

## **§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe**

### **Rechtliche Grundlagen**

*„Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden“.*<sup>17</sup>

### **Inhalte und Ziele**

Zum Personenkreis der in Tagesgruppen Betreuten gehören Kinder und Jugendliche, deren Familiensituation als mehrfach konfliktbelastet bezeichnet werden kann. Eine Stabilisierung des familiären Beziehungsgefüges insgesamt in allen Lebensbereichen erscheint geboten. Die Tagesgruppe ist besonders für Jungen und Mädchen im Alter zwischen 6 bis 11 Jahren geeignet. Die Arbeit in den Familien, also mit den Eltern und Geschwistern, stellt einen wesentlichen Bestandteil der Tagesgruppenarbeit dar.

Die Tagesgruppe bietet Kindern einen strukturierten Tagesablauf als Lern- und Orientierungshilfe. Im Mittelpunkt steht das soziale Lernen in der Gruppe.

Förderung des Sozialverhaltens und Stärkung des Selbstwertgefühls durch Freizeitangebote und die Arbeit in der Kleingruppe

Hilfen im Umgang mit Konflikten durch Rollenspiele, soziales Training, Einzel- und Gruppengespräche

---

<sup>17</sup> § 32 SGB VIII

Unterstützung eines sinnvollen Freizeitverhaltens und Förderung der Entdeckung eigener Interessen und Fähigkeiten durch eine Vielzahl von Freizeitangeboten (Schwimmen, Basteln, Kochen, Sport, Wandern).

Individuelle Ziele für die Kinder und Jugendlichen können sein

- Abbau von Verhaltensauffälligkeiten
- Erweiterung des Verhaltensrepertoires
- selbstständige Alltagsbewältigung
- Förderung angemessener Freizeitaktivitäten
- positives Selbstwerterleben
- Erkennen eigener Stärken und Schwächen

Ziele im Lebensumfeld

- Erhalt des familiären Rahmens
- Stärkung familiärer Rollen
- Gestaltung angemessener Familienbeziehungen
- Förderung sozialverträglicher Konfliktlösungen
- Integration in das soziale Umfeld

Ziele der Lernförderung

- Entwicklung von Schulzufriedenheit
- Förderung individueller Stärken
- Eigenständiges Lernen

### **Träger und Finanzierung**

Die Träger Tagesgruppen sind Trägerwerk Soziale Dienste gGmbH und Diakonie Kyffhäuser gGmbH. Die Finanzierung wird über vereinbarte Tagessätze realisiert.

## Entwicklung der Fallzahlen

Die Fallzahlen in der Hilfeart Tagesgruppe sind konstant bei knapp über 20 Kindern im Jahresdurchschnitt. Die Kostenentwicklung unterliegt den Schwankungen aufgrund der in Anspruch genommenen Hilfedauer.

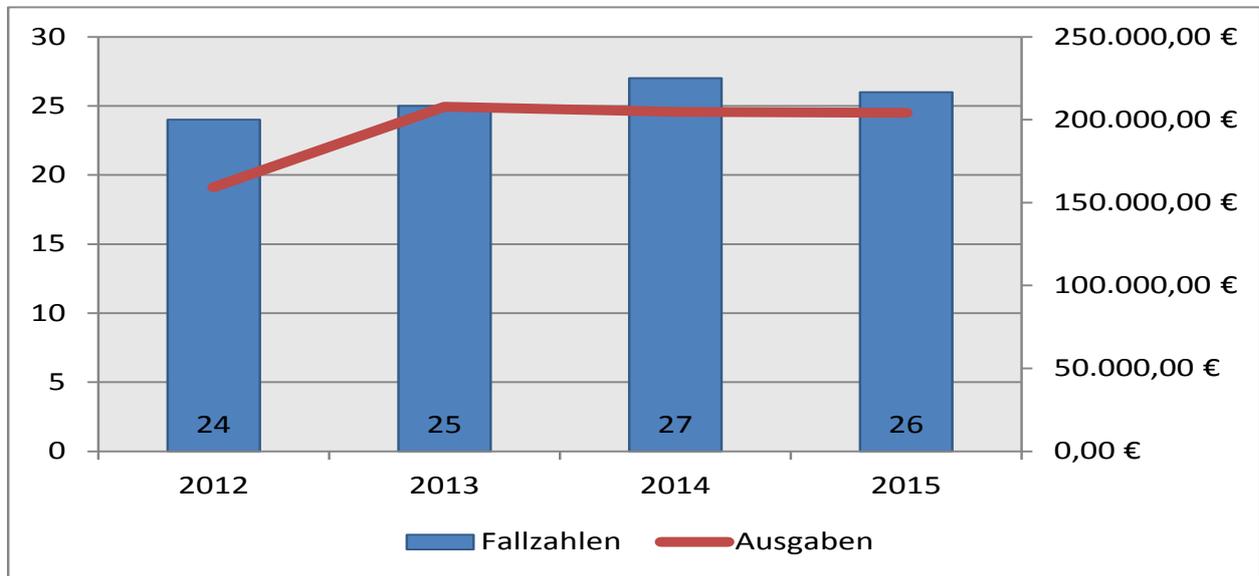


Abb. 23 Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben für §32 SGB VIII im Kyffhäuserkreis, eigene Darstellung

Der Vergleich thüringenweit pro 10000 Einwohner unter 21 Jahre zeigt, dass die Nutzung des Angebots der Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII relativ hoch ist.

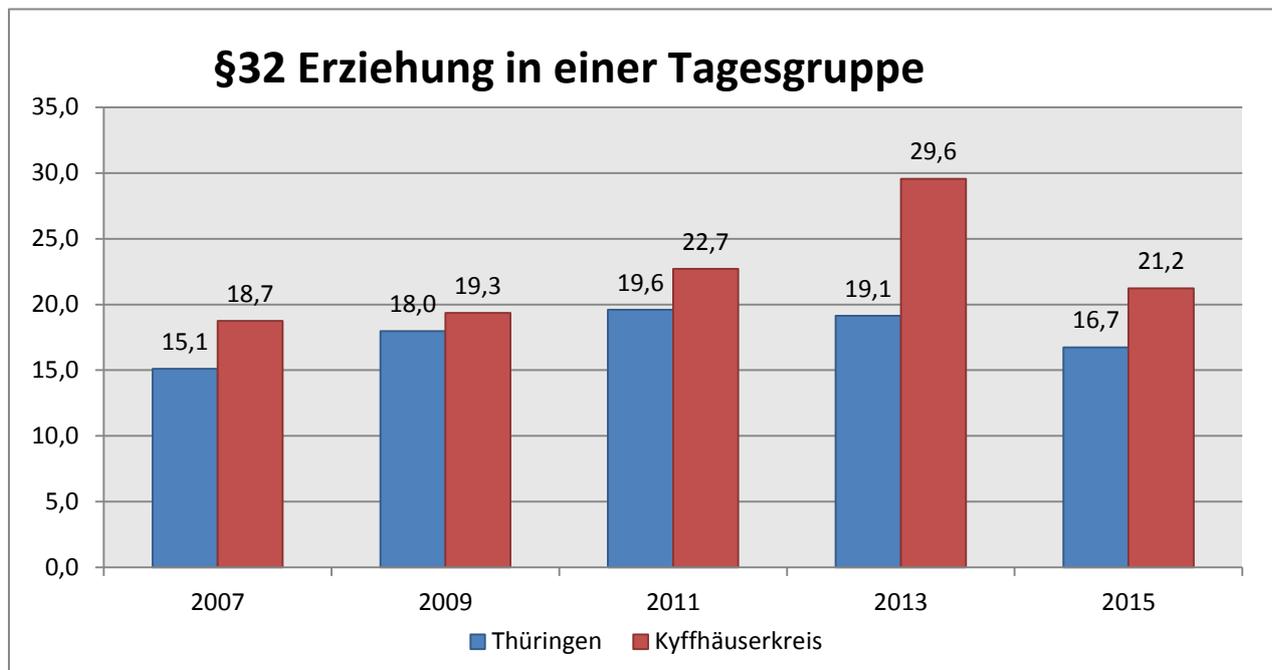


Abb. 24 Entwicklung der Fallzahlen zu §32 SGB VIII im Kyffhäuserkreis im Vergleich zu 10000 Personen unter 21 Jahre , Thüringer Landesamt für Statistik

Während in Thüringen ein leichter Rückgang im Vergleich 2011 (19,6 Fälle) zu 2015 (16,7 Fälle) zu verzeichnen ist, kam es im Kyffhäuserkreis zu einer Ausweitung des Angebots bis 2013 (29,6 Fälle), danach wieder zu einem Rückgang bis 2015 auf 21,2 Fälle.

### **Zusammenfassung und Perspektive**

Aufgrund der konstanten Fallzahlen ist zu vermuten, dass diese Hilfeform etabliert ist. Die Angebote sollen auch weiterhin vorgehalten werden. Insbesondere die Sozialstation in Ebeleben bietet in dem Sozialraum Ebeleben eine wichtige Ergänzung des Hilfesystems.

## **§ 33 Vollzeitpflege**

### **Rechtliche Grundlagen**

*„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen“ (§33 SGB VIII).*

### **Inhalte und Ziele**

Vollzeitpflege wird insbesondere in Kurzpfergestellen, Übergangspfergestellen oder Dauerpfergestellen angeboten. Die Entscheidung über Inhalt und Dauer der Leistung, ist über die Hilfeplanung zu qualifizieren.

In Thüringen liegen Landesempfehlungen vor, die auf "besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder" zielen. Es geht um ein Angebot für Kinder und Jugendliche mit häufigem Milieu- und Beziehungspersonenwechsel, schweren traumatischen Erlebnissen, körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen, schweren chronischen Krankheiten oder die durch äußere Umstände ohne feste Bindung sind. Da den Kindern und Jugendlichen die Chance gegeben werden soll, emotionale Sicherheit zu erfahren und Defizite aufzuarbeiten, sollen sozialpädagogische Pflegerstellen als Dauerpfergestellen eingerichtet werden. Dieses Angebot schließt erhöhte Anforderungen an die Eignung und Qualifikation der Pflegerpersonen ebenso ein wie an die Qualität der Fachberatung.

Das Jugendamt hat seit einigen Jahren die Bemühungen im Bereich der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit noch einmal verstärkt. Für die verschiedenen Problemlagen der Kinder ist es erforderlich, eine größere Auswahl an Pflegefamilien vorzuhalten.

Egal in welcher Pflegestelle sich ein Kind befindet, haben die Kinder das Recht auf Umgang mit den Eltern, es sei denn es widerspricht dem Kindeswohl und eine gerichtliche Entscheidung hierfür ist ergangen. Leibliche Eltern haben Umgangsrechte. Auflage dafür ist das Kindeswohl<sup>18</sup>.

Bei Pflegekindern, die durch ihre Eltern bedroht oder gefährdet sind, muss zum Schutz des Kindes geprüft werden, ob das Besuchsrecht durch gerichtliche Beschlüsse eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann. Besuchskontakte sollten realisiert werden, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen.

Auf die gegenseitige Akzeptanz und Achtung von Pflegepersonen, Herkunftsfamilien und anderen Umgangsberechtigten sollte geachtet werden.

### **Finanzierung**

Die Finanzierung der Vollzeitpflege erfolgt über ein monatliches Pflegegeld. Hier wird es eine Anpassung des Pflegegeldes durch das Land Thüringen geben.

---

<sup>18</sup> vgl. § 1697 a BGB

## Entwicklung der Fallzahlen

Im Laufe der Jahre ist die Anzahl der betreuten Kinder in Pflegefamilien gestiegen. Damit verbunden auch die Höhe der Ausgaben.

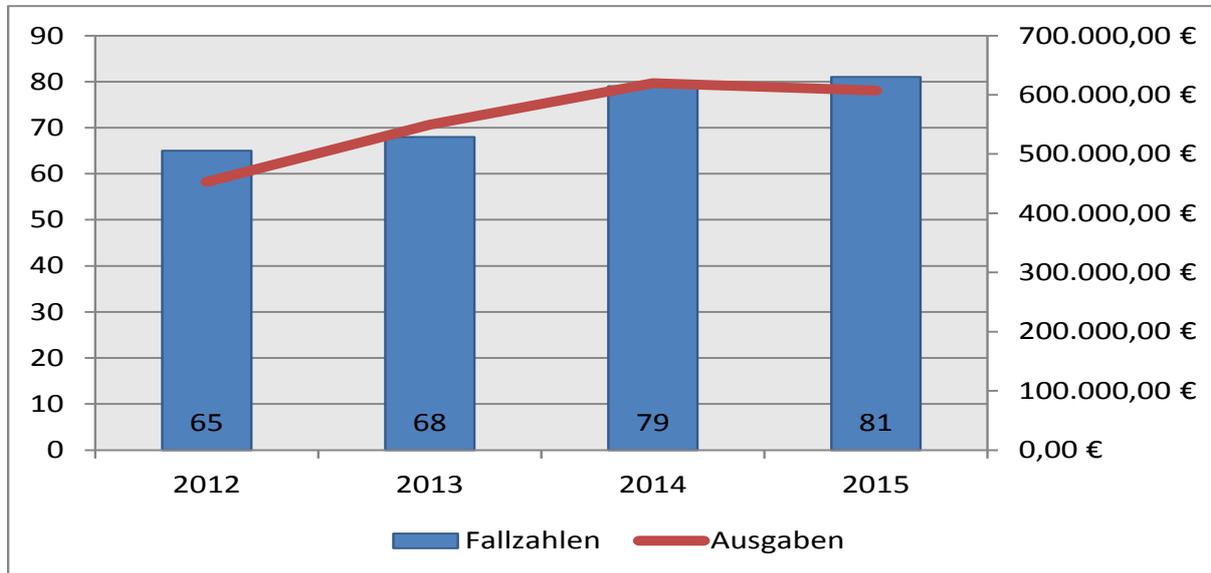


Abb. 25 Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben für § 33 SGB VIII im Kyffhäuserkreis, Thüringer Landesamt für Statistik

Der Vergleich thüringenweit pro 10000 Kinder- und Jugendliche unter 21 Jahre zeigt, dass das Angebot im Kyffhäuserkreis immer weiter ausgebaut wurde und den Wert thüringenweit ab 2013 weit übersteigt.

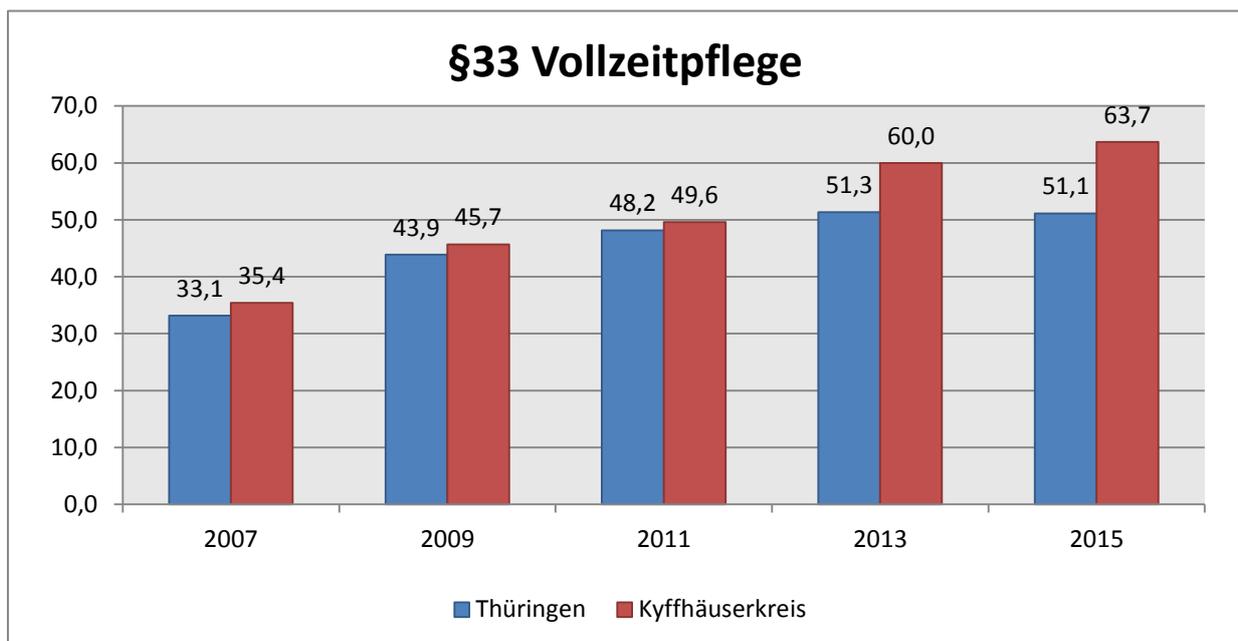


Abb. 26 Entwicklung der Fallzahlen §33 SGB VIII im Vergleich zu 10000 Personen unter 21 Jahre, Thüringer Landesamt für Statistik

## **Zusammenfassung und Perspektiven**

Durch die Installation eines Kinderpflegedienstes konnte das Angebot in Qualität und Quantität ausgebaut werden. Um weiterhin die Zusammenarbeit zwischen den Pflegeeltern und Jugendamt zu stärken, wird das Jugendamt eine Zufriedenheitsbefragung durchführen. Die Ergebnisse dieser Befragung sollen dazu dienen, Bedarfslücken auf Seiten der Pflegeeltern zu entdecken und zu beseitigen.

## **§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform**

### **Rechtliche Grundlagen**

*„Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie*

- 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder*
- 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder*
- 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.*

*Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.“ §34 SGB VIII*

### **Inhalte und Ziele**

Die unter Bezeichnung "Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform" zusammengefassten Hilfen umfassen eine Vielzahl verschiedener Angebote. Die Hilfen können in der traditionellen Form der Heimgruppen geleistet werden. Heimerziehung kann aber auch in heilpädagogischen oder therapeutischen Einrichtungen, in Kinderdörfern oder Kleinstheimen mit Familiencharakter erfolgen. Sonstige betreute Wohnformen sind Wohngemeinschaften, Jugendwohnungen, betreutes Einzelwohnen u.a., die die Möglichkeit einer individuellen, auf Verselbständigung orientierten Betreuung bieten und sich im Grenzbereich zwischen stationären und ambulanten Hilfen bewegen.

Die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Gesamtpersönlichkeit durch die Verbindung von Alltagsleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten ist das Ziel dieser Hilfeform.

Hauptziele der Heimerziehung sind

- Befähigung zu einer selbstständigen Lebensführung/Alltagsbewältigung
- Verbesserung oder Wiederherstellung des Kontaktes zum Elternhaus
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Abbau oder Differenzierung emotionaler und sozialer Defizite
- Intensive individuelle Entwicklungsförderung
- Eingliederung in ein eigenes Lebens-/Wohnumfeld
- Unterstützung bei Schulausbildung, Ausbildung und Beschäftigung

Heimerziehung ist ein Angebot der Betreuung über Tag und Nacht mit der Trennung vom Elternhaus. Eine 24-Stunden-Betreuung ist in der Regel erforderlich, anders bei Jugendlichen über 16 Jahren, hier können bestimmte Betreuungszeiten durch den Einsatz einer Rufbereitschaft sichergestellt werden. Der Umfang der Hilfe richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf und individuellen Besonderheiten des Kindes oder des Jugendlichen.

### **Träger und Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt über vereinbarte Tagessätze. Die Träger der Heimerziehung sind Diakonie Kyffhäuser gGmbH, Haus 27 GmbH, TWSD gGmbH und das Internationale Bildungs- und Sozialwerk e.V..

## Entwicklung der Fallzahlen

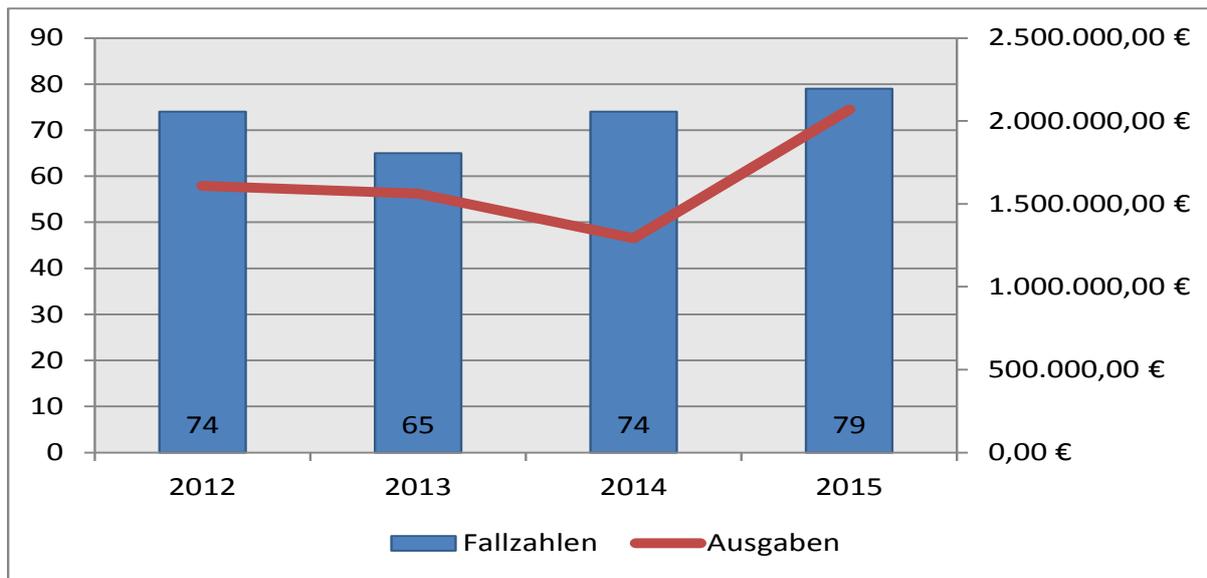


Abb. 27 Entwicklung der Fallzahlen §34 SGB VIII im Kyffhäuserkreis, Thüringer Landesamt für Statistik

Die Anzahl der in den Einrichtungen betreuten Kinder ist seit 2013 wieder angestiegen. Auch die Kostenentwicklung ist steigend, auch aufgrund der Erhöhung der Tagessätze in den Häusern. Waren es 2013 65 Fälle sind die Fallzahlen bis 2015 auf 79 gestiegen. Für das Jahr 2016 ist mit höheren Fallzahlen zu rechnen, da auch die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in stationären Einrichtungen untergebracht sind.

Im Thüringenvergleich liegt der Kyffhäuserkreis etwas unter den Zahlen des Freistaates. Andererseits kann auch die allgemeine Zunahme der Fallzahlen in dieser Hilfeform beobachtet werden.

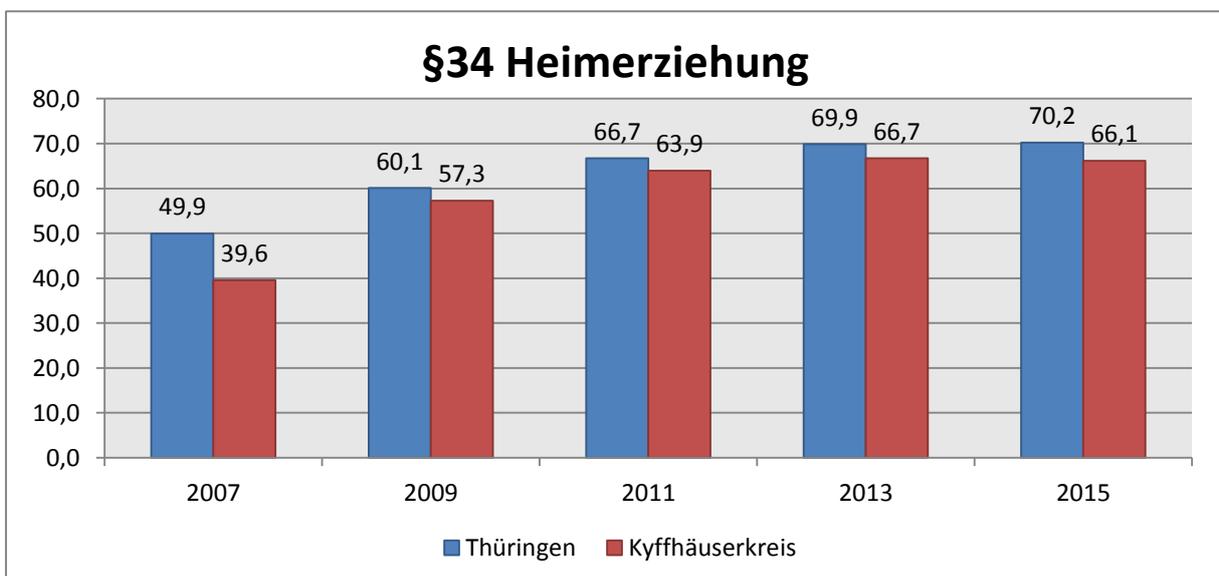


Abb. 28 Entwicklung der Fallzahlen § 34 SGB VIII im Kyffhäuserkreis im Vergleich zu 10000 Personen unter 21 Jahre, Thüringer Landesamt für Statistik

## **Zusammenfassung und Perspektiven**

Durch den ASD werden die Angebote im Landkreis, aber auch Angebote Kreis- und Landesübergreifend genutzt, wenn dies den individuellen Hilfebedarfen entspricht. Auch ist es zunehmend schwierig für besondere Bedarfe geeignete individuelle Konzepte bei Trägern sicherstellen zu können.

## **§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung**

### **Rechtliche Grundlagen**

*„Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.“<sup>19</sup>*

Die Hilfe kann sowohl als 1:1 – Betreuung innerhalb einer stationären Hilfe erbracht werden, als auch in Form von erlebnis- bzw. intensivpädagogischen Maßnahmen im In- und Ausland erfolgen.

### **Inhalte und Ziele**

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) ist eine Hilfeform, die in hochkomplexen Fällen eingesetzt werden kann. Sie baut auf eine zeitlich eng begrenzte, sehr intensive Betreuung des Kindes oder Jugendlichen mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen. Bekanntestes Beispiel sind die eins zu eins betreuten Auslandsaufenthalte für sehr schwierige Jugendliche. Ziel der Hilfe ist die Befähigung der Leistungsempfänger, allgemeinen gesellschaftlichen Erwartungshaltungen, wie einem regelmäßigen Schulbesuch, wieder gerecht werden zu können. Diese Hilfeform wird im Kyffhäuserkreis kaum genutzt. Da es sich um eine sehr spezifische Hilfeform für hochkomplexe Einzelfälle handelt, kann der Bedarf nicht realistisch prognostiziert werden. Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung befasst sich nur mit einem Jugendlichen. Die Ausgestaltung der Betreuung ist Resultat des Hilfeplanverfahrens.

---

<sup>19</sup> §35a SGB VIII

Hauptziele der intensiven Betreuungsform sind:

- Organisation und Stärkung des Selbsthilfepotenzials
- Überwindung der persönlichen und sozialen Schwierigkeiten
- Aufbau und Verbesserung der Lern- und Ausbildungsmöglichkeiten
- Verselbstständigung in allen Alltagsbereichen
- Unterstützung im Umgang mit finanziellen Mitteln
- aktive Hilfe bei der Beschaffung oder des Erhalts von eigenem Wohnraum
- Beistand bei der behutsamen Auseinandersetzung mit Erfahrungen in der Vergangenheit aus der Herkunftsfamilie oder aus dem sozialen Umfeld

### Entwicklung der Fallzahlen

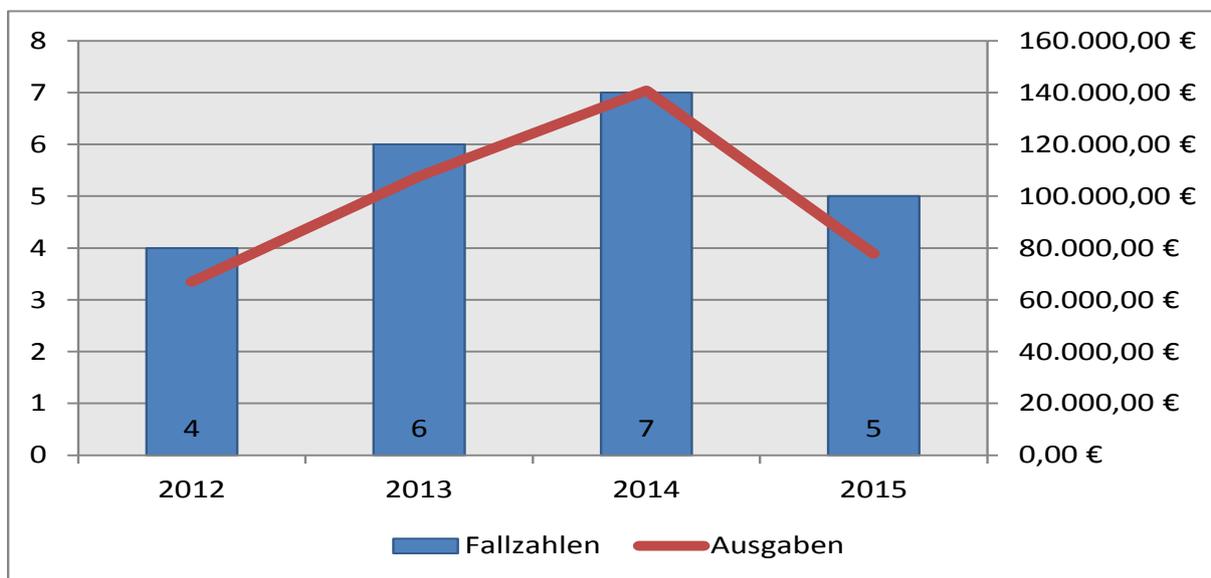


Abb. 29 Entwicklung der Fallzahlen § 35 SGB VIII im Kyffhäuserkreis, eigene Erhebung

Die Entwicklung der Fallzahlen zeigt, dass es ein konstantes Angebot über Jahre gab. Die Kosten bewegten sich dabei zwischen ca. 65.000€ und 140.000€ jeweils in Abhängigkeit der Länge der Betreuung des Jugendlichen.

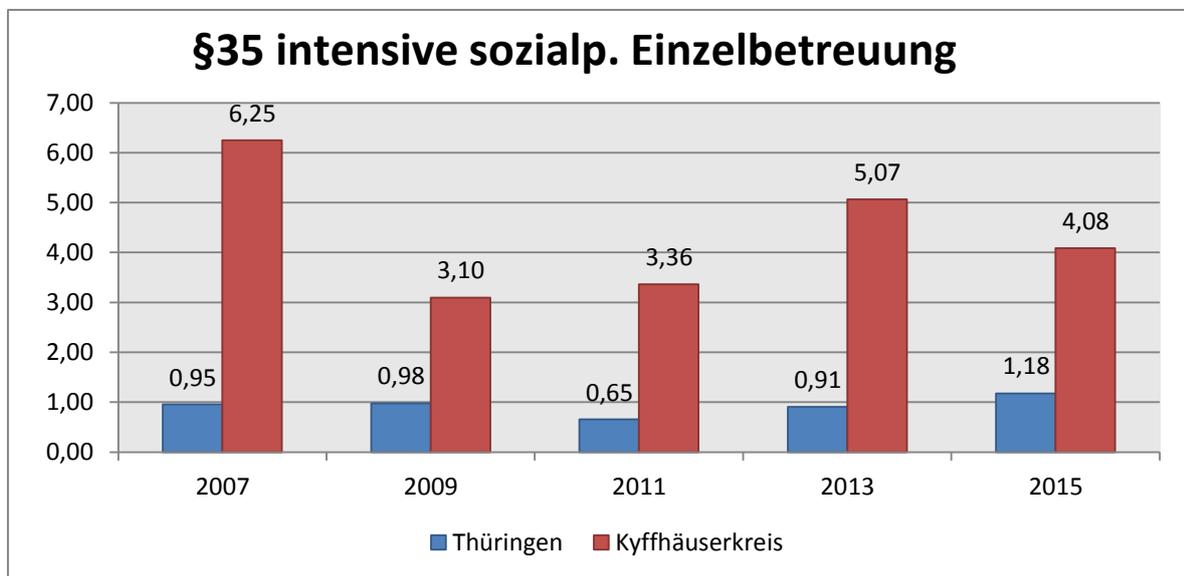


Abb. 30 Entwicklung der Fallzahlen im Vergleich zu 10000 Personen unter 21 Jahren im Kyffhäuserkreis, TLS

Im Vergleich zu Thüringen wird diese Hilfeform im Kyffhäuserkreis häufig genutzt.

### Zusammenfassung und Perspektive

Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen in sehr intensiver Form wird sehr abhängig von den individuellen Erfahrungen des Einzelnen sein. Daher ist es häufig nicht einzuschätzen, wie lange und wie intensiv diese Hilfe gewährt werden sollte. Es wird immer der Ausnahmefall sein, wenn andere Maßnahmen nicht mehr greifen und zu der Hilfe gegriffen werden muss.

## § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

### Rechtliche Grundlagen

*„Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.“<sup>20</sup>*

Die Hilfe kann in verschiedenen Formen je nach Einzelfall in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen erbracht werden. Wenn gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten ist, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind,

<sup>20</sup> §35a SGB VIII

sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden. Der fachliche Anspruch an Inklusion ist in diesen Fällen umzusetzen.

## Inhalte und Ziele

Rechtsgrundlagen für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sind §§ 10, 35a SGB VIII und das SGB IX.

## Entwicklung der Fallzahlen

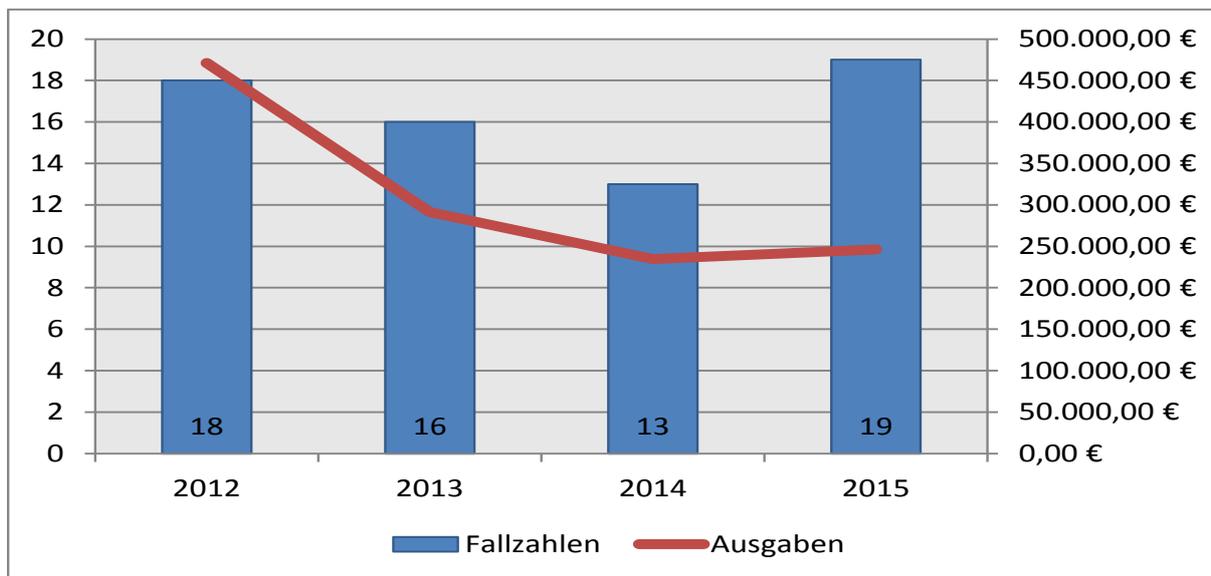


Abb.31 Entwicklung der Fallzahlen § 35a SGB VIII im Kyffhäuserkreis, eigene Darstellung

Die Entwicklung der Fallzahlen verläuft im Berichtszeitraum schwankend. Waren es 2012 18 Fälle zu Kosten von 470.977,12€ sind die Fallzahlen im Jahr 2014 auf 13 und Kosten zu 234.608,84€ gesunken. 2015 gab es 19 Fälle zu Kosten von 246.101,66€. Im Berichtszeitraum ist eine Kostensenkung zu verzeichnen.

## **Zusammenfassung und Perspektive**

Die Träger für die Eingliederungshilfe sind Diakonie Kyffhäuser gGmbH und TWSD gGmbH. Hier sind nicht nur stationäre Hilfen verortet, sondern auch ambulante Hilfen wie Integrationsbegleitung. Es bedarf – auch im Hinblick auf die im Kyffhäuserkreis forcierte integrative Beschulung von Kindern und Jugendlichen – einer intensiven und fachübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Schulamt, Schulen, Trägern der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe, um kindgerechte Hilfen innerhalb der Professionen anbieten und falsche Erwartungen der Eltern an die Jugendhilfe minimieren zu können. Die Arbeit an den Schnittstellen von Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Schule bedarf zuverlässig funktionierender Kooperationsbeziehungen, damit Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien bedarfsgerecht und zeitnah Unterstützung gewährt werden kann. Der Ausbau von Schnittstellen sollte im Planungszeitraum weiter intensiviert werden.

## **§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung**

### **Rechtliche Grundlage**

*„(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.*

*(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.*

*(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.“<sup>21</sup>*

### **Inhalte und Ziele**

Eine Hilfe gemäß § 41 SGB VIII erfolgt häufig im Anschluss an eine Erziehungs- oder Eingliederungshilfe außerhalb der Ursprungsfamilie. Zielrichtung dieser Hilfe ist die Stabilisierung der Persönlichkeit und das Erreichen einer eigenständigen Lebensführung.

---

<sup>21</sup> §41 SGB VIII

Dies beinhaltet die Unterstützung, z. B. bei der Wohnungssuche oder bei der schulischen oder beruflichen Ausbildung und das Erlernen von selbständigen Lebenspraktiken. Diese Hilfe setzt eine hohe Mitwirkungsbereitschaft voraus.

### Entwicklung der Fallzahlen

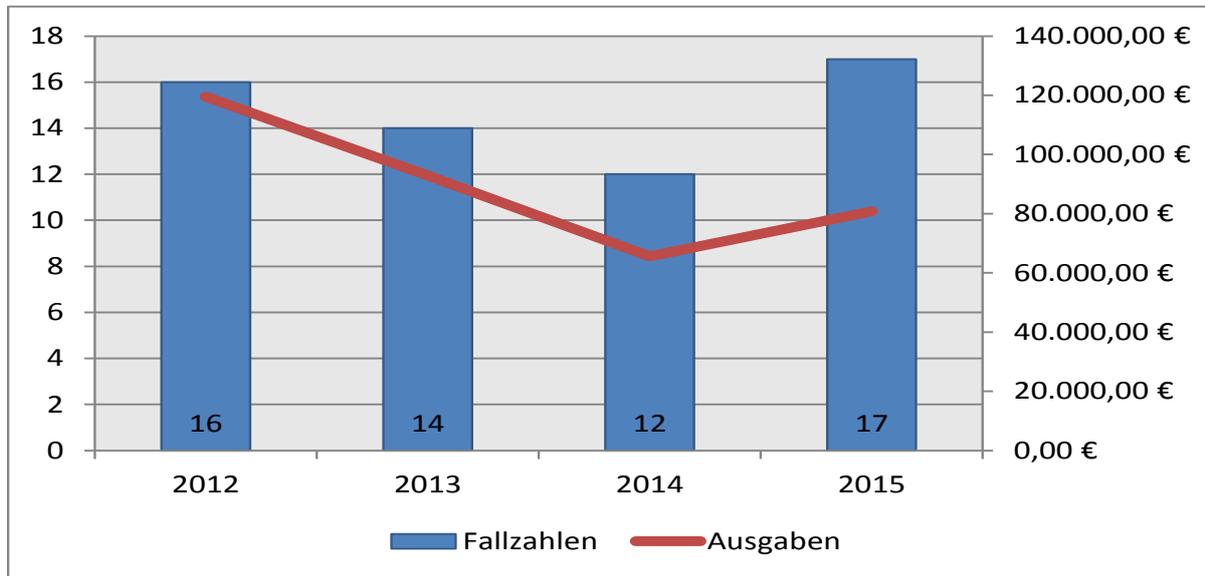


Abb. 32 Entwicklung der Fallzahlen § 41 SGB VIII im Kyffhäuserkreis, eigene Erhebung

Die Fallzahlen und Kosten sind im Berichtszeitraum schwankend. Waren es 2012 16 Fälle zu Kosten von 119.502,90€ sind die Fallzahlen bis 2014 auf 12 Heranwachende zu Kosten von 65.596,11€ gesunken. Im Jahr 2015 waren es 17 Fälle zu Kosten von 80.818,74€.

### Zusammenfassung und Perspektive

Bei jungen Volljährigen handelt es sich um junge Menschen, vorwiegend aus stationären Hilfen, die zwar 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind und nach einem Hilfeverlauf noch weiteren Bedarf an Unterstützung benötigen. Ziele sind die weitere Persönlichkeitsentwicklung und Verselbstständigung nach Erreichen der Volljährigkeit für eine begrenzte Zeitdauer. Die Betreuung erfolgt durch alle stationären Einrichtungen mittels Vereinbarung nach §§ 78a ff SGB VIII sowie durch andere Träger, die ambulante Hilfen über § 41 SGB VIII anbieten.

## § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

### Rechtliche Grundlage

Das Jugendamt ist nach § 8a Abs. 3 § und § 42 Abs. 1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, Kinder oder Jugendliche in seine Obhut zu nehmen, wenn

- *die Kinder oder Jugendlichen um Obhut bitten oder*
- *eine dringende Gefahr für das Wohl der Kinder oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personenberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder*
- *ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.*

Die Inobhutnahme umfasst nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Befugnis ein Kind oder einen Jugendlichen

- *bei einer geeigneten Person*
- *in einer geeigneten Einrichtung oder*
- *in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen sowie im Fall von § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bei einer dringenden Gefahr für das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen, diese von einer anderen Person wegzunehmen.*

Diese Befugnis zur Wegnahme „von einer anderen Person“ schließt nun auch den Kreis der Personensorge und Erziehungsberechtigten ein. Andere Person ist jeder Dritte, bei dem sich der gefährdete Minderjährige aufhält (Krug/Grüner/Dalichau SGB VIII).

Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen (§ 42 Abs. 6 SGB VIII). Die Polizei leistet in den Fällen des § 42 SGB VIII auf Ersuchen des Jugendamtes Vollzugshilfe (Thüringer KJHAG § 20 Abs. 4).<sup>22</sup>

---

<sup>22</sup> Fachliche Empfehlung zur Inobhutnahme § 42 SGB VIII Thüringen

## Inhalte und Ziele

Die Inobhutnahme ist eine Pflichtaufgabe nach § 42 KJHG und als Krisenintervention zu verstehen. Sie ist durchzuführen, wenn der Schutz von Kindern und Jugendlichen notwendig ist, die starken Gefährdungen ausgesetzt sind (Fremd- und Eigengefährdung). Zu solchen Gefährdungen gehören seelische, körperliche und sexuelle Misshandlungen, die Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen und andere Situationen, wo Kinder und Jugendliche und/oder deren Familien eine Krise erleben.

## Entwicklung der Fallzahlen

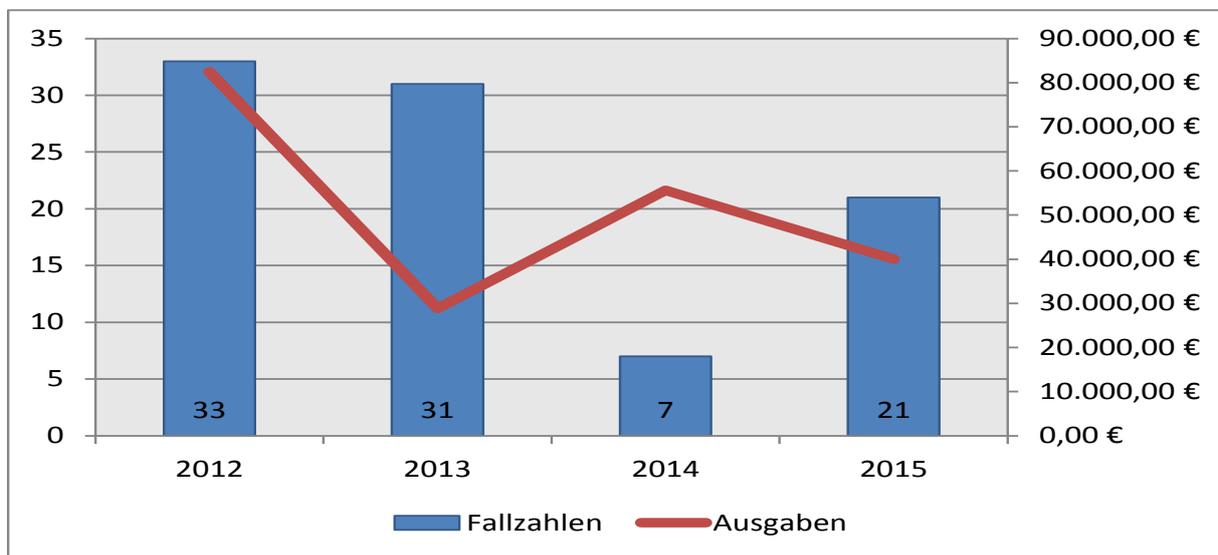


Abb. 33 Entwicklung der Fallzahlen § 42 SGB VIII im Kyffhäuserkreis , eigene Erhebung

Die Fallzahlen und Kosten sind im Berichtszeitraum schwankend. Waren es 2012 33 Fälle zu Kosten von 82.411,84€ sind die Fallzahlen und Kosten bis 2014 auf 7 Fälle zu Kosten von 55.623,78€ gesunken. Für das Jahr 2016 ist mit einer extremen Erhöhung der Fallzahlen zu rechnen, da die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge hier mit hineinzählen.

## Zusammenfassung und Perspektive

Im Teilfachplan 2012-2016 sollte an einer Inobhutnahmestelle im Landkreis gearbeitet werden. Die erste Verhandlungen mit dem Träger Trägerwerk Soziale Dienste gGmbH wurden gestartet und sollen fortgeführt werden. Der Träger soll in Zukunft eine Inobhutnahmestelle vorhalten.

### Trägerübersicht nach Hilfeformen § 27-35a

	Diakonie Kyffhäuserkreis gGmbH	Kreisjugendring e. V.	Haus 27 GmbH	Felicitä	TWSD gGmbH	Internationales Bildungs- und Sozialwerk e. V.
§27			X			
§28	X					
§29		X*				
§30			X	X		
§31	X		X	X		
§32	X				X	
§33						
§34	X		X		X	X
§35			X			
§35a	X				X	

\*bis 06/2017

## **7. Bedarfsermittlung aus dem Arbeitskreis Hilfen zur Erziehung**

Ausgehend von den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen im Kyffhäuserkreis, hat der Arbeitskreis Hilfen zur Erziehung die Arbeitsschwerpunkte für die nächsten Jahre abgesteckt. Dazu wurden im Arbeitskreis Unterarbeitsgruppen zu verschiedenen Themen gebildet. In den folgenden Abschnitten werden Bestandaufnahme, Ideen und Entwicklungspotentiale der gebildeten Unterarbeitsgruppen vorgestellt. Die Themen sind einerseits an den öffentlichen Fachdiskursen angelehnt, wurden aber andererseits als Schwerpunkte zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung in den Folgejahren im Kyffhäuserkreis im Arbeitskreis herausgearbeitet.

### **7.1. Qualitätsentwicklung**

Eine Querschnittsaufgabe wird in den nächsten Jahren die Qualitätsentwicklung sein. Der Arbeitskreis wird dazu an handlungsleitenden Zielen arbeiten. Folgenden Prinzipien sollen zu Qualitätsstandards entwickelt werden:

- Kindeswohl als eigenes Recht
- multidisziplinäres/-professionelles Helfersystem
- Inklusion, soweit es für das Kind entwicklungsfördernd
- System- und Lebensweltorientierung
- Präventionsangebote einbringen
- Nachhaltigkeit sicherstellen
- Ganzheitlichkeit beachten
- Angebotstransparenz der Leistungsanbieter

Als Ziel der Qualitätsentwicklung im Landkreis wurde die Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung der „Hilfen zu Erziehung“ im Kyffhäuserkreis auf Grundlage von gemeinsam zu erarbeitenden messbaren Qualitätskriterien benannt.

Gemeinsam sollen Qualitätskriterien, die eine an zielgruppenspezifischen sowie an strukturellen Bedarfen und Entwicklungen angepasste Realisierung erzieherischer Hilfen ermöglichen, entwickelt werden.

Der Arbeitskreis „Hilfen zur Erziehung“ übernimmt die fachliche Verantwortung für den Entwicklungsprozess der Qualitätskriterien in enger Abstimmung mit der Verwaltung sowie weiteren Partnern im Kyffhäuserkreis.

## **7.2. Reformvorhaben**

Die Gesetzesreform des Kinder- und Jugendhilferechts wurde 2013 im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgeschrieben.

*„Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu gehören geeignete Finanzierungsmodelle für systemische Unterstützungsformen (z. B. an den Schnittstellen von SGB VIII, SGB XII, und Schulträger). Wir brauchen starke Jugendämter und eine funktionierende Partnerschaft mit der freien Jugendhilfe. Wir werden daher die Steuerungsinstrumente der Jugendämter deutlich verbessern und gleichzeitig die Rechte der Kinder und ihrer Familien sicherstellen, sowie sozialraumorientierte und präventive Ansätze verfolgen. Dazu wollen wir mit Ländern, Kommunen und Verbänden in einen Qualitätsdialog treten und uns über die Weiterentwicklung in wichtigen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe verständigen.“*

Dieses umfassende Reformvorhaben ist gescheitert, denn der Bundestag hat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) nicht beschlossen.

Ausgehend von dem Leitgedanken, das Kind in das Zentrum aller Bemühungen zu stellen muss es eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf lokaler Ebene geben. Kinder und Jugendliche in ihren Rechten zu stärken und die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung einzubeziehen, werden die Grundpfeiler in der Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sein. Der Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung geht einher mit einer leistungsfähigen Infrastruktur der Frühen Hilfen, der Arbeit der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, sowie der Zentren für Familien und sozialräumlich orientierter Angebote.

Die Ausgrenzung von Kindern aufgrund mangelnder Chancen auf Bildung, Entwicklung oder Gesundheit soll zwingend aufgehoben werden. Es sind verbindliche Strukturen zu erarbeiten, welche gleiche Chancen auf Teilhabe ermöglichen und Kindern sowie Jugendlichen aus Armut eine weiterentwickelte qualifizierte Förderung sicherstellen.

Die Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes bedürfen der qualitativen Weiterentwicklung und fachlicher Gestaltungsräume.

So soll die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verbessert werden. Starke Kinder brauchen mehr Beteiligung an den für ihr Aufwachsen maßgeblichen Entscheidungsprozessen. Sie müssen eine uneingeschränkte Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

Für unseren Landkreis bedeutet dies:

- Konzeptentwicklung für Beteiligungsmöglichkeiten innerhalb der Leistungsangebote, Hilfeprozesse und Schutzmaßnahmen
- Nutzung der Erfahrungen des „Jugend- Checks“ des Bundes im Landkreis

So sollen für in Not geratene Kinder und Jugendliche wirkungsvolle Schutzinstrumente und Maßnahmen weiterentwickelt werden. Starke Kinder und Jugendliche benötigen den Schutz der staatlichen Gemeinschaft. Der Kinder- und Jugendhilfe obliegt insbesondere die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen für ihr Wohl. Dabei gilt es die Garantenstellung durch die Kinder- und Jugendhilfe weiter zu stärken, ohne in eine staatliche Überwachung abzugleiten.

Für unseren Landkreis bedeutet dies:

- qualitativ höhere Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit
- Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und Handlungsabläufen in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe
- Ausbau der Kooperation und Beteiligung von ÄrztInnen und anderen Berufsheimnisträgern bei der Einschätzung von Gefährdungen des Kindes oder Jugendlichen
- qualitative Überprüfung der Angebote des Kinderschutzes
- qualitative Weiterentwicklung der Fort- und Weiterbildungen aller Beteiligten im Bereich des Kinderschutzes

So soll eine höhere Verbindlichkeit der Hilfe- und Leistungsplanung unter stärkerer Beteiligung von Kindern/ Jugendlichen und deren Eltern erreicht werden. Starke Kinder und

Jugendliche benötigen für ihre Entwicklung die verbindliche Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen.

Für unseren Landkreis bedeutet dies:

- Fachkräfte müssen mit einem hohen Maß an Prozessbegleitung ausgestattet werden, um ihnen diese Leistungsaufgabe zuordnen zu können
- Qualitätsstandards zu Beteiligungsformen und –möglichkeiten entwickeln

So sollen sozialräumliche Angebote erweitert werden, um einen möglichst frühzeitigen und niederschweligen Leistungszugang zu erreichen. Starke Kinder und Jugendliche brauchen auf ihren Bedarf abgestimmte Leistungen und Angebote. Eine Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe am Kind bzw. Jugendlichen und seinen Bedürfnissen ist noch stärker daran auszurichten. Mit Blick auf ihre Lebenssituation ist ein Leistungs- und Angebotsspektrum, welches alle Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrer Individualität fördert, weiterzuentwickeln.

Für unseren Landkreis bedeutet dies:

- gleichberechtigte Teilhabe als Leitgedanke
- Ausbau der sozialräumlichen Angebote im Zusammenwirken der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie der Jugendhilfeplanung
- Qualitative Weiterentwicklung der Bedarfsermittlungsprozesse
- Ausbau „niederschwelliger“ Angebote mit unmittelbarem Zugang im Sozialraum (präventive Ausrichtung)
- Ausbau der Qualitätsentwicklung innerhalb der freien Jugendhilfe
- Öffnung von Begegnungsstätten, Freizeit- und Lernorten z. B. Vereine, öffentliche Einrichtungen, Freizeitbereiche der offenen Jugendarbeit

So sollen sowohl öffentliche als auch freie Träger der Jugendhilfe Qualitätsentwicklungskonzepte erarbeiten und umsetzen. Starke Kinder und Jugendliche benötigen eine qualitätsgerechte Betreuung und Versorgung mit dem gesamten Spektrum der Leistungen der Jugendhilfe.

Für unseren Landkreis bedeutet dies:

- trägerübergreifende Qualitätsentwicklungsverbünde
- Leistungs- und Angebotsentsprechende Qualitätsvereinbarungen

### **7.3. Kinderschutz und „Frühe Hilfen“**

Im Rahmen der „Frühen Hilfen“ sollen diese dazu beitragen, den Schutz von Kindern frühzeitig zu gewährleisten und Eltern so früh wie möglich Systeme an Unterstützung anzubieten, um Gefahren für ihre Kinder zu erkennen und rechtzeitig diesen zu begegnen.

"Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe. Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden. Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein." <https://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/was-sind-fruehe-hilfen/>

Als präventive Gruppen- und Einzelangebote sollen im Landkreis folgende Angebote vorgehalten werden.

Elternberatungsangebote:

- „Fit für ein Leben mit dem Kind“
- „Vorbereitung auf die Elternschaft“
- „Auf den Anfang kommt es an“

Diese Kurse (in der Integrativen Erziehungs- und Familienberatungsstelle mit Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung der Diakonie) vermitteln Informationen und Wissen über Neugeborene, Säuglinge und Kleinkinder für alle jungen Eltern im Landkreis. Ergänzende Themen, welche sich an Bedarfsanfragen orientieren, sind u. a.: „Wie das Baby mit uns spricht“, „Baby beruhigen“, „Bedürfnisse des Babys verstehen lernen“, „Umgang mit Belastungen“, „Hilfen für Eltern – Informationen über Hilfsangebote in der Region“, „Entwicklungsmeilensteine“.

Auch für die Aufklärung für Schwangere z. B. über gesundheitliche Gefährdungen des neugeborenen Kindes, Unterstützungs- und Begleitungsangebote für Schwangere und junge Eltern, durch Fachkräfte aus unterschiedlichen Professionen wird ein Angebotsspektrum vorgehalten.

Als wichtiges Instrument im Kinderschutz erweisen sich die „Willkommensbesuche“ bei Eltern neugeborener Kinder durch den Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt, dies soll fortgeführt werden, um die Eltern umfassend über das Leistungsspektrum im Kyffhäuserkreis zu informieren. („Babyhaus- und -besuchsprogramm“)

Ein individuelles „Elternpraktikum“ mit den vorhandenen „RealCare-Baby-Puppen“ (Babysimulatoren) als pädagogisches Angebot für Jugendliche, z. B. im Rahmen von Schulprojekten unter Betreuung der SchulsozialarbeiterInnen, im Rahmen der Jugendpräventionstage oder außerschulischen Angeboten durch die Fachkräfte der Jugendarbeit und der Beratungsstellen ist etabliert.

Die allgemeinen und regionalen Informationsmaterialien (Elternordner, Babykalender,...) sollen bei Bedarf aktualisiert und weiterentwickelt sowie vorhandene Materialien bereitgestellt werden.

Der Ausbau der Online-Plattform „Familienprofis“ als virtuelles Netzwerk für Familien, Fachkräfte und Organisation mit der Erweiterung bis hin zu den Seniorenangeboten soll

realisiert werden. Hierzu ist es erforderlich eine adäquate Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung der Homepage durchzuführen.

Der Einsatz von Familienhebammen im Kyffhäuserkreis oder Entwicklung eines adäquaten sozial-pädagogischen Angebotes ist von hoher Bedeutung. Diese sollen mit den Programmen

- Entwicklungspsychologische Beratung (EPB)
- „Elterntraining“ ergänzt werden.

Eine Neuausrichtung des Einsatzes von Familienhebammen im Landkreis ist aufgrund des Personalmangels erforderlich.

Für Eltern mit besonderen Herausforderungen (z. B. Alleinerziehende Mütter und/oder Väter, Eltern mit psychischen und/oder physischen Erkrankungen, Eltern mit Suchtproblematik, Menschen mit Flucht-/Migrations-hintergrund) sind spezielle Unterstützungsangebote zu konzipieren und qualitativ weiterzuentwickeln.

Das Angebot von Diensten zur Entlastung von mehrbelasteten Familien zur Ermöglichung von „Freiräumen“ der Familien zur Erholung oder der Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben soll entwickelt werden. So z. B.

- Haushaltshilfen,
- temporäre Betreuungshilfen (stunden-, tageweise oder wochenweise),
- sozialpädagogische Beratung und Begleitung

Auch Gruppenangebote mit dem Einsatz von evaluierten Elterntrainingsprogrammen, Elternkursen, Elterncoaching sollen eine Verstetigung und Weiterentwicklung als flächendeckendes Familienbildungsangebot wohnortnah oder aufsuchend gestaltet werden.

Besonderer Unterstützung bedürfen Elterninitiativen („Krabbelgruppe“, Eltern-Kind-Treff für Kinder von 0 – 3 Jahren) und Selbsthilfegruppen (z. B. Opfer häuslicher Gewalt, Eltern von Kindern mit besonderen Problemlagen), z. B. durch Bereitstellung von vorhandenen Räumen/Treffpunkten (in Freizeitzentren, MGH's, Eltern-Kind-Zentren, Kita's), Beratung und/oder Vermittlung von Dozenten zu bestimmten Themenfeldern.

Spezifische Angebote der Mehrgenerationenhäuser, Eltern-Kind-Zentren und des Familienzentrums, sollen weiterhin gefördert und unterstützt werden.

Einer Evaluierung bedarf das neue Gruppenangebot für Kinder von suchtblasteten- und psychisch kranken Eltern (erarbeitet durch die professionsübergreifende AG „Sucht & Familie“) nach einem Jahr.

### **Netzwerkarbeit und Qualifizierung der Fachkräfte**

Von zentraler Relevanz für die praktische Umsetzung „Früher Hilfen“ ist eine enge ressortübergreifende Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Daher sollte ein kontinuierlicher und regelmäßiger fachlicher Austausch befördert werden. Dazu ist es erforderlich vorhandene Netzwerke und „Runde Tische“ zu nutzen und falls erforderlich regionale sowie dezentrale Vernetzungsstrukturen zu entwickeln. Die Präventionskette „Kinderschutz“ ist fortzuschreiben.

Zur Absicherung der vorgenannten Aufgaben bedarf es weiterhin einer zentralen Koordinierungs- und Steuerungsstelle und hauptamtlichen fachlichen Begleitung, die darüber hinaus die entsprechende Qualifizierung von Fachkräften organisiert und diesen damit ein theoretisches Fundament sowie konkrete Handlungsanleitungen für das berufliche Handeln in der Praxis gibt.

### **Kindeswohlgefährdung**

Wie Erwachsene sind auch Kinder ab dem Zeitpunkt ihrer Geburt Grundrechtsträger und haben einen Rechtsanspruch auf den Schutz ihres Wohlergehens durch den Staat. Als Schutzrechte für das Kind sieht das SGB VIII Leistungen zur Gefahrenvorsorge sowie Eingriffsrechte vor.

Die Leitlinien des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 04.03.2017) bestimmen das fachliche Handeln des öffentlichen Trägers zum Kinderschutz. Dieser gibt den freien Trägern der Jugendhilfe, Kommunen und dem Gesundheitswesen mit standardisierten und abgestimmten Handlungsempfehlungen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung konkrete Handlungsschritte an die Hand.

## **Zielstellungen im Kinderschutz**

- *Sicherung und Weiterentwicklung bestehender Netzwerkstrukturen im Kinderschutz und der strukturellen Zusammenarbeit unterschiedlicher Leistungssysteme, der fachlichen Beratung zur Erarbeitung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und im Bereich des Pflegekinderwesens bei „Kindeswohlgefährdung“*
- *Einrichtung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Realisierung der Vorschrift der Qualitätsentwicklung gem. §79a SGB VIII*
- *Vorhaltung „Insoweit erfahrener Fachkräfte“ und Sicherung durch entsprechende Vereinbarungen gemäß § 8a (4) SGB VIII*
- *Sicherstellung der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gegenüber Berufsgeheimnisträgern*
- *Angebote des präventiven Kinder- und Jugendschutzes sind nach spezifischen Bedarfen auszubauen und sollen Kinderschutzfälle minimieren*

## **Qualitätssicherung**

Auf die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe muss ein besonderes Augenmerk gerichtet werden. Hierbei sollen die Träger der freien Jugendhilfe und der örtliche Träger eng zusammenarbeiten und über die AG „Hilfen zur Erziehung“ Kriterien zur kontinuierlichen Weiterentwicklung vereinbaren.

Hierbei verpflichten sich die Träger, konzeptionsgetreu und nach festgelegten Qualitätskriterien zu arbeiten.

Die laufenden Projekte, Maßnahmen und Hilfen, werden regelmäßig evaluiert, um rechtzeitig und bedarfsgerecht reagieren zu können.

Die Qualitätsentwicklungsgruppe des Jugend- und Sozialamtes wird weiterhin tätig sein, um beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe fachlich fundiert, nach einheitlichen und transparenten Handlungsstrukturen zu arbeiten.

Der Jugendhilfeplaner muss bei allen neuen Vorhaben im präventiven sowie erzieherischen Bereich der Leistungen nach dem SGB VIII aktiv einbezogen werden.

## **Weiterführende Anregungen:**

*Gewährleistung der Aufnahme von behinderten Kindern in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe des Kyffhäuserkreises, um lange Fahrwege für Familien und damit den Kontakt besser zu gewährleisten. Die Einrichtung von Tages- oder Wochenbetreuung würde die Verantwortung der Familien stärken, einen besseren Kontakt gewährleisten, aber auch Entlastung sichern. Betreutes Wohnen/Elternassistenzen für geistig behinderte Eltern mit ihren Kindern im Kyffhäuserkreis aufbauen.*

### **7.4. Ausländische Kinder und Jugendliche**

Eine Unterarbeitsgruppe die in den meisten Fällen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betreut, hat folgende Grobziele für den Arbeitskreis herausgearbeitet:

#### **1. Gesundheit**

- *Schaffung von Vereinbarungen mit für UMA zuständigen Hausärzten (Möglicherweise regional verschiedene Hausärzte finden, welche feste Ansprechpartner für Einrichtungen sind und zwischen diesen und Gesundheitsamt vermitteln können).*
- *Erarbeitung eines Systems/Strategie, um psychische Störungen bei Geflüchteten aufzuarbeiten.*
- *Einberufung eines „runden Tisches“ aus Hausärzten, Vertretern von Psychiatrien und Gesundheitsamt, um o.g. Unterziele zu erreichen.*

#### **2. Schule und Beruf**

- *Entwicklung eines Kompetenzfeststellungsverfahrens, unter Einbezug bereits vorhandener Testungen und deren flächendeckende und verbindliche Anwendung.*
- *Entwicklung differenzierter schulischer und betrieblicher Angebote und Zuweisung zu jeweiligen Angebot in Abhängigkeit des individuellen Kompetenz- und Bildungsniveaus (Grundlage dafür könnte das Ergebnis des Kompetenzfeststellungsverfahrens sein).*

#### **3. Vernetzung und Kooperation**

- *Verbesserung und Ausbau der Vernetzung der stationären Kinder- und Jugendhilfe.*
- *Intensivierung der Zusammenarbeit mit regionalen politischen Entscheidungsträgern, der Vereinslandschaft, der offenen Kinder- und Jugendhilfe, etc.*

#### **4. Krisenmanagement**

- *Schaffung und Wahrnehmung interner und externer Fortbildungsangebote für Betreuungskräfte.*
- *Entwicklung eines kreisweiten Krisenplanes unter Einbezug der Kinder- und Jugendhilfe, der Ausländerbehörde, der Polizeiinspektion und der Vormünder.*

Der Arbeitskreis zeigt sich hier verantwortlich an den Zielen zu arbeiten. Dazu soll eine enge Abstimmung zwischen dem Koordinator Frühe Hilfen und den Verantwortlichen der Unterarbeitsgruppe stattfinden.

#### **7.5. Qualitätsentwicklung bei stationären Hilfen**

Vertreter der freien und des öffentlichen Trägers haben gemeinsam in einer Unterarbeitsgruppe folgende Ziele besprochen:

##### **1. *Schaffung eines einheitlichen Hilfeplanverfahrens für den Kyffhäuserkreis***

Maßnahmen: Erstellung eines einheitlichen Aufnahmebogens

- *Erstellung eines Fristenplanes betreffs der Zuarbeit im Hilfeplanverfahren*
- *Festlegung eines inhaltlichen Ablaufplanes mit Beteiligungsverfahren (Hilfeplangespräch, Elternbeteiligung, Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf das Gespräch)*
- *Entwicklung von Beteiligungsmöglichkeiten (Beschwerdeverfahren etc.)*

##### **2. *Schaffung einer Inobhutnahmestelle***

Maßnahme: das Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen GmbH baut in Absprache mit dem öffentlichen Träger bis Jahresende 2017 eine flexible Gruppe auf, in der Inobhutnahme Plätze geschaffen werden

##### **3. *Überprüfung der Annexrichtlinien***

Maßnahme: Die Annexrichtlinie wird überarbeitet und den veränderten Bedingungen bzw. Bedarfen angepasst.

## **8. Netzwerke und weitere Projekte der Jugendhilfe**

### **Familienzentrum**

Die Frauen- und Familienbegegnungsstätte Düne e.V. führt seit 2000 ein Familienzentrum. Zurzeit ist das Familienzentrum im Bürgerzentrum Cruciskirche in Sondershausen ansässig. Das Familienzentrum ist ein großes Familienzentrum, d.h. es werden hier 2 VBE beschäftigt. Das Familienzentrum bietet verschiedene niederschwellige Angebote für Kinder und Erwachsene verschiedenen Alters an. Neben den Hauptamtlichen Mitarbeitern, sorgen Ehrenamtliche für die Unterstützung der Familien. Insbesondere das Angebot der Kinderbetreuung zu besondere Zeiten ist sehr nachgefragt. Das Familienzentrum wird in Zukunft durch das Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" finanziert.

Angebote sind:

- Allgemeine Beratungen
- Familienseminare
- Familienbildungsfreizeiten
- Eltern-Kind-Angebote
- Familienbildungsangebote

### **Jugend stärken im Quartier**

Seit April 2015 existiert das Projekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“. Das ressortübergreifende ESF-Vorhaben unterstützt junge Menschen mit Startschwierigkeiten beim Übergang von der Schule in den Beruf mit aufsuchender Arbeit, Beratung und Einzelfallhilfe (Jugendsozialarbeit). Ziel ist, individuelle Hürden auf dem Weg Richtung Ausbildung und Arbeit zu überwinden und eine schulische, berufliche und soziale Integration zu ermöglichen. Ergänzend können Mikroprojekte realisiert werden, die neben der Entwicklung der Jugendlichen der Aufwertung von Quartieren dienen. Das Projekt besteht aus zwei Bausteinen, welche die Jugendlichen auf dem Weg in das Berufsleben begleiten und unterstützen.

## 2. Chance für Schulverweigerer/innen

Seit April 2015 gibt es erneut ein Angebot für schulmüde/schulverweigernde Jugendliche im Landkreis.

Die Sozialarbeiterinnen sind Ansprechpartnerinnen für

- Individuelle Beratung von Schülern, Eltern und Lehrern im Fall von Schulmüdigkeit/Schulverweigerung
- Einzelbetreuung in individuellen Problemsituationen durch die intensive Begleitung und Unterstützung, auch über einen längeren Zeitraum
- Klassenbezogene Angebote im Themenfeld
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- (Präventive) Angebote zur Vermeidung von Schulabbrüchen.

Als Abrufangebot können sich

- Schulen
- Schulsozialarbeiterinnen
- Eltern und
- Schüler

an die zwei Fachkräfte im Regelschulsystem und die Sozialarbeiterin im Berufsschulsystem wenden, um Unterstützung bei aktiver und passiver Schulverweigerung zu erhalten. Dabei steht allen Jugendlichen der Zugang zum Projekt „2. Chance für Schulverweigerer/innen“ offen.

### **Jugend stärken in den benachteiligten Quartieren**

In den Wohngebieten *"Hasenholz/Östertal"* und *"Wippertor" in Sondershausen*, *„Am Tischplatt“ in Bad Frankenhausen* und *„Am Königsstuhl“ in Artern* bieten seit 2015 die Sozialarbeiterinnen zudem aufsuchende Jugendsozialarbeit an, um mit Jugendlichen in Kontakt zu kommen und in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld wirken zu können. Des Weiteren ist die Umsetzung von Mikroprojekten möglich, um durch die Arbeit mit der Zielgruppe im gesamten Quartier positive Akzente für alle Bewohnerinnen und Bewohner zu setzen. Mikroprojekte sind niedrigschwellige, kleinteilige, zeitlich überschaubare, quartiers-

und zielgruppenbezogene Angebote. Hierbei sind z.B. Projekte in der Wohnumfeldgestaltung (Grünflächengestaltung, Erstellung erlebnispädagogischer Elemente für Kinder und Jugendliche) oder im Bereich von Familienangeboten denkbar.

Eine enge Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Angeboten im Bereich Quartiersmanagement – THINKA in Artern und quartiersbezogene Jugendarbeit im Hasenholz/Östertal – ist dabei für eine erfolgreiche Umsetzung wichtig. Die bereits aktiven Schulsozialarbeiterinnen im Landkreis werden durch die im Projekt verankerten Angebotsbausteine „Arbeit mit schulverweigernden Jugendlichen“ und „aufsuchende quartiersbezogene Jugendsozialarbeit“ in ihrer Arbeit entlastet und unterstützt.

Das Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wird seit Jahresbeginn 2015 zunächst für vier Jahre in benachteiligten Stadt- und Ortsteilen von 185 Kommunen in 15 Bundesländern umgesetzt. Dafür stehen rund 115 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und 5 Millionen Euro aus Bundesmitteln zur Verfügung. Im Projekt arbeiten 2 Projektmitarbeiter und es ist noch eine Koordinierungsstelle angeschlossen.

## **Schulsozialarbeit im Kyffhäuserkreis**

### **Schwerpunkte:**

- Beratung und Einzelfallhilfe in individuellen Problemsituationen
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit sowie Projekte und Arbeit mit Schulklassen
- Innerschulische und außerschulische Vernetzung sowie Gemeinwesenarbeit
- Organisation offener Angebote für alle Schüler
- Übergangsgestaltung von der Grund- in die weiterführende Schule sowie von der allgemein- in die berufsbildende Schule

An den 9 Schulstandorten des Kyffhäuserkreises, an denen Schulsozialarbeit installiert ist, sind alle (!) Schüler der jeweiligen Schule, aber auch die Eltern und Lehrkräfte, Zielgruppe der schulbezogenen Jugendsozialarbeit. Zusätzlich soll in der schulbezogenen Jugendsozialarbeit der Sozialraum mit seinen Vereinen, Verbänden, Betrieben, Institutionen

und Einrichtungen eine zentrale Rolle spielen. Ein Alleinstellungsmerkmal der schulbezogenen Jugendsozialarbeit ist die Freiwilligkeit der Angebote.

### **Schulerfolg gestalten**

An drei Projektschulen arbeiten Projektmitarbeiter zusammen mit Schulleitung, Lehrer/innen, Eltern und Schüler daran, mit neuen Konzepten Schulerfolg zu sichern und vor allem abschluss- und versetzungsgefährdete Schüler zu unterstützen. Das durch das ESF geförderte Programm hat das Ziel den Anteil der Schüler ohne Schulabschluss zu senken. Dabei sind Projekte an der RS Bad Frankenhausen, der TGS Artern und der TGS Ebeleben installiert worden.

### **Tizian**

TIZIAN beschreibt die „Thüringer Initiative zur Integration und Arbeitsbekämpfung – Nachhaltig“. Jugendberufshilfe Thüringen e.V. setzt das Projekt in enger Zusammenarbeit mit dem Jobcenter sowie Jugend- und Sozialamt Kyffhäuserkreis um. Schwerpunkt ist die nachhaltige Entwicklung und Initiierung von ganzheitlichen, individuell passgenauen Unterstützungs- und Eingliederungsstrategien für Familien bzw. Alleinerziehende und deren Kinder, die auf Grund multipler persönlicher Problemlagen von dauerhafter sozialer sowie beruflicher Ausgrenzung bedroht sind. Mittels Integrationsbegleitung auf Grundlage der Methode Case Management ergänzt durch sozialpädagogische Einzelfallhilfe, aufsuchend-begleitende Aktivitäten sowie die Aktivierung und Steuerung individueller Förder-, Unterstützungs- und Bildungsangebote werden alle Familienmitglieder in der Entwicklung von Selbst-, Alltags- sowie Familienkompetenzen gestärkt und erwerbsfähige Personen schrittweise an den Übergang in Qualifizierung bzw. Arbeitsmarkt herangeführt. Ziel ist die dauerhafte Eingliederung der Familien in bestehende Förder- und Unterstützungsstrukturen in Verbindung mit nachhaltiger Gesellschafts- und Bildungsbeteiligung der Kinder sowie Stärkung der Erwerbsfähigkeit der Eltern als Voraussetzung für die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit und damit einhergehenden Risiken für Familien- und Kinderarmut.

### **Zielgruppe/Zugang:**

Zur Zielgruppe gehören erwerbsfähige, arbeitslose Personen aus Familien mit Kindern bzw. Alleinerziehende aus dem gesamten Kyffhäuserkreis mit Förder- und Unterstützungsbedarf bei der sozialen und beruflichen Eingliederung. Der Zugang erfolgt über das Jobcenter, das

Jugend- und Sozialamt, sonstige Institutionen oder eigeninitiativ. Der zentrale Bürostandort befindet sich in Bad Frankenhausen.

### **Rahmenbedingungen:**

TIZIAN Kyffhäuserkreis wird gefördert durch den ESF und das Land Thüringen. Das Projekt ist seit 01.10.2009 mit einer vorläufigen Laufzeit bis 31.12.2017<sup>23</sup> im Landkreis aktiv.

### **Kompakt**

KOMPAKT wird durchgeführt durch den Jugendberufshilfe Thüringen e.V. und unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene aus dem gesamten Kyffhäuserkreis auf dem Weg der sozialen und beruflichen Integration. Ziel ist es, junge Menschen mit multiplen Integrationshemmnissen zu erreichen, die von bestehenden Unterstützungs- und Bildungsangeboten nicht profitieren, Lücken im Angebotsspektrum zu schließen sowie eine maßgeschneiderte Abfolge differenzierter und individueller Hilfen zur sozialen und beruflichen Teilhabe zu entwickeln. Durch die gezielte Förderung von Sozial- und Selbstkompetenzen, Beschäftigungs- und Ausbildungsfähigkeit sowie die aktive Begleitung von Übergängen werden gesellschaftliche und berufliche Teilhabechancen als Voraussetzung für ein eigenverantwortliches, sozialleistungsunabhängiges Leben nachhaltig erhöht.

### **Schwerpunkte der Arbeit:**

- individuelle Eingliederungsplanung (Case Management)
- passgenaue Ziel,- Förder- und Integrationsplanung
- aufsuchend-begleitende Unterstützung
- Heranführung an Hilfe- und Bildungs- sowie Beschäftigungsangebote
- koordinierende, partizipierende Netzwerkarbeit

### **Zielgruppe/Zugang:**

Besonders unterstützungsbedürftigen, arbeitslosen jungen Menschen bis zum 30. Lebensjahr steht KOMPAKT an den Standorten Bad Frankenhausen und Sondershausen sowie zu Außensprechzeiten in Artern offen. Der Zugang erfolgt über das Jobcenter, das Jugend- und Sozialamt, sonstige Institutionen oder eigeninitiativ.

---

<sup>23</sup> Projektverlängerung in Aussicht

**Rahmenbedingungen:**

KOMPAKT wird gefördert durch den ESF Thüringen, das Jobcenter sowie den Kyffhäuserkreis (Jugend- und Sozialamt). Das Projekt ist seit 01.01.2015 mit einer vorläufigen Laufzeit bis 31.12.2017<sup>24</sup> als Folgeangebot der Kompetenzagentur im Landkreis aktiv.

---

<sup>24</sup> Projektverlängerung in Aussicht

## 9. Zusammenfassung und Leitziele 2018-2022

Die erhobenen Sozialdaten lassen den Schluss zu, dass es immer weniger Kinder und Jugendliche im Landkreis geben wird. Die Fallzahlen und damit verbundenen Kosten steigen in den letzten Jahren aber eher an. Aus diesem Grund wird immer wieder im öffentlichen Fachdiskurs deutlich, dass an Prävention gearbeitet werden muss. Zusätzlich sollen ambulante Angebote weiter ausgebaut werden. Die Sozialdaten zeigen aber auch, dass die Anzahl der Fälle in denen Probleme in Familien existieren, nicht zurückgegangen ist. Im Gegenteil es wird argumentiert, dass gerade mit Hinblick auf Problemlagen, eine höhere Anzahl der gleichzeitig auftretenden Probleme existiert. Gerade hier müssen Familien unsere Unterstützung erhalten. Im Folgenden werden Ziele aus dem Arbeitskreis Hilfen zur Erziehung aufgezeigt, die in Form von Jahresscheiben durch den Arbeitskreis selbst bearbeitet werden sollen. Diese Liste stellt eine Prioritätenliste dar, um den oben genannten Herausforderungen entgegen zu treten. Im Verbund mit den freien Trägern der Jugendhilfe sollen Projekte und Konzepte auf „Augenhöhe“ erarbeitet werden.

**Folgende Ziele haben dabei Priorität:**

### ***Arbeitsbereich Prävention***

- Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle Sondershausen und das große Familienzentrum Sondershausen sollen erhalten bleiben. Durch Evaluation des jetzigen Angebots, sollen weitere Angebote geplant werden. Dazu soll es eine Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen der EFB, des Familienzentrums und des öffentlichen Trägers geben. Es soll eine Abstimmung der Angebote stattfinden.
- Es soll das Netzwerk Frühe Hilfen weitergeführt werden.
- Die Öffentlichkeitsarbeit präventiver Angebote soll ausgebaut werden. Dazu wird ein Ausbau der Plattform Familienprofis betrieben werden. Informationen über präventive Angebote der Familienbildung sollen früher den Betroffenen zu Verfügung gestellt werden.
- Der Bedarf einer Familienhebamme soll durch den öffentlichen Träger geprüft werden.
- Es soll eine Weiterentwicklung der Präventionsketten stattfinden.
- Die Willkommenshausbesuche sollen weiter geführt werden.

### ***Kinderschutz/ Frühe Hilfen***

- Es soll eine intensive Schulung betroffener Mitarbeiter des öffentlichen und der freien Träger bezüglich der Umsetzung der Vorgehensweise im Falle Kinderwohlgefährdung stattfinden. Die Koordinierungsstelle Frühe Hilfen nutzt dazu die Arbeitsgrundlagen (Roter Ordner). Es soll im Rahmen einer Schulung Handhabung nach § 8a SGB VIII sein.
- Die Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendschutz wird intensiviert. Ziele und Handlungsstrategien werden aufeinander abgestimmt. Dabei soll der Fokus auf den Bereich Prävention gelegt werden.
- Der AK-HzE erarbeitet ein gemeinsames Vorgehen aller Träger bei der Beteiligung- und Beschwerdemöglichkeit von Kindern und Jugendlichen bei ambulanten und stationären Hilfeformen.

### ***Qualitätsentwicklung***

- Es soll ein einheitliches Hilfeplanverfahren entwickelt werden.
- Es soll eine Inobhutnahmestelle im Landkreis geschaffen werden. Dazu soll der öffentliche Träger im Vorfeld eine Bedarfsanalyse betreiben.
- Es soll eine Bedarfsprüfung für eine Mutter-Kind Einrichtung erstellt werden.
- Es soll am Erhalt des Rückführungsmanagements gearbeitet werden.
- Die Hilfemaßnahme § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit soll wieder installiert werden.
- Es sollen insoweit erfahrene Fachkräfte vorgehalten werden.
- Es soll der Bereich Pflegeeltern § 33 SGB VIII evaluiert und ggf. angepasst werden.

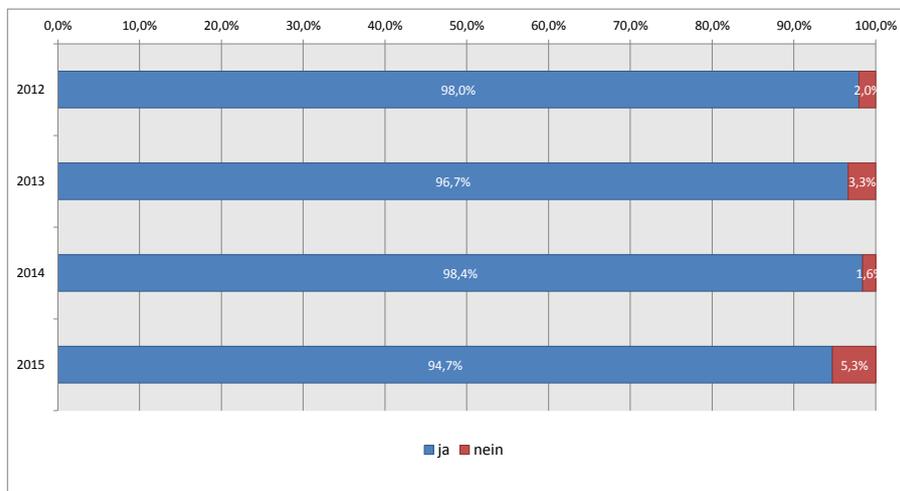
### ***Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge***

- Es soll ein runder Tisch zum Thema Gesundheit, Schule und Berufsangebot mit Themenbezug UMA`s installiert werden.

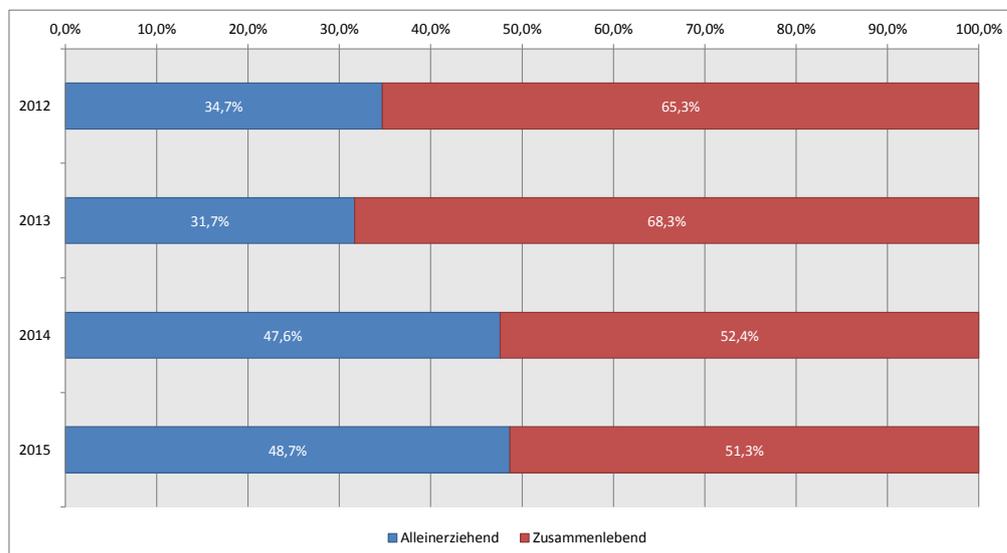
## Anhang

Auswertung SPFH 2015, Quelle: TLS

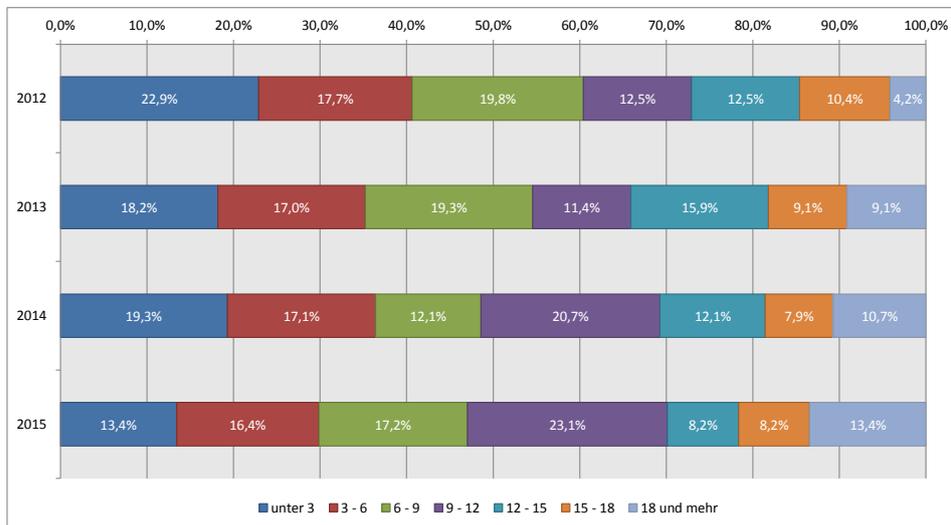
### SPFH Empfänger SGB II, Grundsicherung



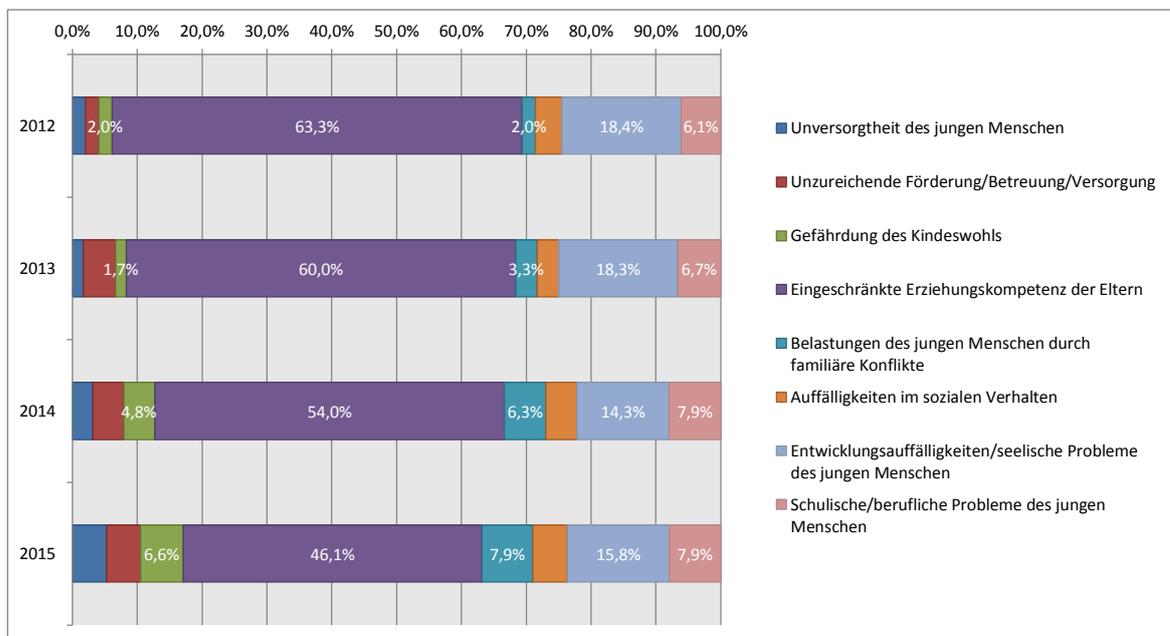
### SPFH Sit. Herkunftsfamilie



## SPFH Alter



## SPFH Hauptgrund für Hilfe



## **Abkürzungsverzeichnis**

ASD Allgemeiner sozialer Dienst

AK-HzE Arbeitskreis Hilfen zur Erziehung

HZE Hilfen zur Erziehung

ISPE Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung

KJHG Kinder- und Jugendhilfegesetz

SPFH Sozialpädagogische Familienhilfe

TLS Thüringer Landesamt für Statistik

UMA unbegleiteter Minderjähriger Ausländer

VBE Vollbeschäftigteneinheit

## **Quellenverzeichnis**

5. Arbeitsmuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Kurzfassung, Berlin 2017

Handbuch Jugendhilfeplanung, Schnurr/ Schone/ Jordan, VS Verlag Wiesbaden 2010